

Anlage 2 zu B21-0516

Fassung der 12. Nachtragssatzung	Neue Fassung	Grund der Änderung
<p>Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt vom 20.11.1997 in der Fassung der ersten bis zwölften Nachtragssatzung</p>	<p>Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt vom 01.01.2022</p>	
<p>Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), zuletzt geändert am 17.04.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 172) sowie der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 12.09.1996 durch Art. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (BGBl. I. S. 1354) sowie der Satzung über die Übertragung der Abfallbeseitigung im Kreis Segeberg vom 21.12.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.11.1997</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), in Verbindung mit §§ 3 Absatz 4, 5 Absatz 1 und 2,22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. S. 16) und der §§ 17, 20 Absatz 2 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetz - KrW-AbfG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232 vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert am 12.09.1996 durch Art. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (BGBl. I. S. 1354), sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung</p>	<p>Aktualisierung der Rechtsgrundlagen,</p>

<p>die Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt erlassen:</p>	<p>im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt vom 24.08.2012 der Satzung über die Übertragung der Abfallbeseitigung im Kreis Segeberg vom 21.12.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am „DATUM“ die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt erlassen: beschlossen.</p>	
<p>§ 1 Aufgabe 1. Die Stadt Norderstedt - nachstehend Stadt genannt - betreibt die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in eigener Verantwortung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet, nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 01.06.2012 und nach Maßgabe geltender Vorschriften. 2. Die Stadt fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt die Stadt die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften. 3. Die Stadt strebt eine Getrennterfassung und Wiederverwertung im größtmöglichen Umfang unter ständiger Anpassung an</p>	<p>§ 1 Öffentliche Einrichtung und Ziele der Abfallwirtschaft Aufgabe (1) Die Stadt Norderstedt (nachstehend Stadt genannt) betreibt die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für ihr Stadtgebiet in eigener Verantwortung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet, nach Maßgabe dieser Satzung, des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 24.08.2012, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) und nach Maßgabe der übrigen geltenden Vorschriften. (2) Die Wahrnehmung der Entsorgungsaufgaben (Abfallsammlung, Abfalltransport und Abfallumladung) erfolgt unter Inanspruchnahme der dafür vorgesehenen Mittel und Anlagen (Hempels, Wertstoffhof, Betriebshof). Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen. (3) Die Stadt fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen</p>	<p>Aktualisierung und Präzisierung der Aufgabenstellung</p>

<p>veränderte Wiederverwertungsmöglichkeiten nach Maßgabe geltender Vorschriften an. 4. Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung Entsorgung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt die Stadt die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften. (4) Die Stadt strebt eine Getrennterfassung und Wiederverwertung im größtmöglichen Umfang unter ständiger Anpassung an veränderte Wiederverwertungsmöglichkeiten nach Maßgabe geltender Vorschriften an. (4) Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen. (5) Jeder ist gehalten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, 2. die Menge der Abfälle zu vermindern, 3. die Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, 4. angefallene Abfälle weitestgehend der Verwertung zuzuführen und biologisch abbaubare Abfälle getrennt von Restabfällen zu halten 	<p>siehe Rechtsgrundlagen</p> <p>Aufnahme der Abfallhierarchie aus dem KrWG</p>
<p>§ 2 Abfallwirtschaftliche Ziele (Abfallvermeidung und -verwertung) 1. Ziel aller abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadt ist es, die Menge der</p>	<p>§ 2 Abfallwirtschaftliche Ziele Aufgaben der Stadt (Abfallvermeidung und -verwertung) (1) Ziel aller abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadt ist es, die Menge der zu entsorgenden</p>	

<p>zu entsorgenden Abfälle so gering wie möglich zu halten. Dazu ist jeder gehalten, - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden - die Menge der Abfälle zu vermindern - die Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern - angefallene Abfälle weitestgehend der Verwertung zuzuführen - organische kompostierbare Abfälle getrennt von Restabfällen zu halten.</p> <p>2. Schadstoffhaltige Abfälle sowie verwertbare Abfälle sind getrennt von den Restabfällen zu überlassen, sofern nicht bereits eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Entsorgungseinrichtung besteht. Insgesamt ist anzustreben, dass ein möglichst großer Anteil des Abfalles verwertet wird.</p> <p>3. Angefallene Abfälle sind nach Abfallarten entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) in der zur Zeit geltenden Fassung getrennt bereitzustellen und einzusammeln.</p> <p>4. Die Stadt informiert und berät im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger sowie Abfallbesitzerinnen und -besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.</p> <p>5. „Experimentierklausel“- Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, Verfahren zur Förderung bzw. Sicherung der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 2 dieser Satzung in Teilbereichen, die unter Wahrung</p>	<p>Abfälle so gering wie möglich zu halten. Dazu ist jeder gehalten; - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden - die Menge der Abfälle zu vermindern - die Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern - angefallene Abfälle weitestgehend der Verwertung zuzuführen - organische kompostierbare biologisch abbaubare Abfälle getrennt von Restabfällen zu halten. (2) Schadstoffhaltige Abfälle sowie verwertbare Abfälle sind getrennt von den Restabfällen zu überlassen, sofern nicht bereits eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Entsorgungseinrichtung besteht. Insgesamt ist anzustreben, dass ein möglichst großer Anteil des Abfalles verwertet wird. (3) Angefallene Abfälle sind nach Abfallarten entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) in der zur Zeit geltenden Fassung getrennt bereitzustellen und einzusammeln. (1) Die Aufgabe der Stadt nach § 1 ist die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die der Stadt zur Beseitigung überlassen werden und deren Verwertung durch die Stadt keine Gründe entgegenstehen. (2) Die Abfallentsorgung nach Absatz 1 umfasst die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung und Beseitigung von Abfällen</p>	<p>Wird im weiteren Verlauf der Satzung geregelt.</p>
---	---	---

<p>des Gleichbehandlungsgrundsatzes abzugrenzen sind, zu erproben und darüber mindestens jährlich dem zuständigen Ausschuss zu berichten. Diese Erprobungen erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen politischen Gremien und werden zeitlich begrenzt. Der Einsatz von Behältnissen, die Wahl des Erfassungssystems, die Häufigkeit des Einsammelns, die Einteilung in Bezirke etc., bestimmt während der Erprobungsphase der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Nach einer erfolgreichen Erprobung bedarf es einer Änderung dieser Satzung um dauerhaft die Durchführung des erprobten Verfahrens zu sichern.“</p>	<p>einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns und Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln und Lagerns der Abfälle. (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben die Abfallerzeuge*rinnen und-erzeuger sowie Abfallbesitzer*innen und-besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen (Abfallberatung). (5) –„Experimentierklausel“– Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, Verfahren zur Förderung bzw. Sicherung der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 2 dieser Satzung in Teilbereichen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes abzugrenzen sind, zu erproben und darüber mindestens jährlich dem zuständigen Ausschuss zu berichten. Diese Erprobungen erfolgten nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen politischen Gremien und werden zeitlich begrenzt. Der Einsatz von Behältnissen, die Wahl des Erfassungssystems, die Häufigkeit des Einsammelns, die Einteilung in Bezirke etc. bestimmt während der Erprobungsphase der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Nach einer erfolgreichen Erprobung bedarf es einer Änderung dieser Satzung, um dauerhaft die Durchführung des erprobten Verfahrens zu sichern.“</p>	<p>Ist zur Klarstellung im § 22 geregelt</p>
<p>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung 1. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen</p>	<p>§ 3 Ausschluss von Umfang der Abfallentsorgung</p>	<p>Präzisierung des Wortlautes</p>

<p>einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandelns der Abfälle. Die Wahrnehmung der Entsorgungspflicht erfolgt unter Inanspruchnahme der dafür vorgesehenen Mittel und Anlagen.</p> <p>2. Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfällen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat. Ausgeschlossen sind auch die Abfälle, für die Rücknahmepflichten nach § 25 KrWG eingeführt sind und für die entsprechende Rück-nahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.</p> <p>3. Die Pflicht zur Abfallentsorgung besteht nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den § 22 KrWG übertragen worden sind.</p> <p>4. Abfallerzeugerinnen und -erzeuger sowie Abfallbesitzerinnen und -besitzer haben auf Verlangen Herkunft, Menge und</p>	<p>(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandelns der Abfälle. Die Wahrnehmung der Entsorgungspflicht erfolgt unter Inanspruchnahme der dafür vorgesehenen Mittel und Anlagen</p> <p>(21) Von der Abfallentsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neben die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Abfällen 2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle. Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat. 3. Ausgeschlossen sind auch die Abfälle, für die Rücknahmepflichten nach § 25 KrWG eingeführt sind und für die die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. <p>(2) Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die</p>	
--	---	--

<p>Zusammensetzung von Abfällen zu belegen und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit es für die Erbringung in Abfallentsorgungsanlagen rechtlich oder technisch erforderlich ist, können Vorbehandlungen oder besondere Arten der Übergabe der zur Entsorgung vorgesehenen Abfälle gefordert werden.</p> <p>5. Die Stadt hat ein vorläufiges Rückweisungsrecht in Zweifelsfällen der Abs. 2-4; sie kann die Abfallbesitzerin oder den -besitzer bzw. die Abfallerzeugerin oder den -erzeuger verpflichten, den Abfall bis zur Entscheidung über die Entsorgung, insbesondere die Art der Behandlung oder Ablagerung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>6. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind Abfallerzeugerinnen und -erzeuger sowie Abfallbesitzerinnen und -besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.</p> <p>7. Diese Satzung gilt nicht, soweit Stoffe oder Erzeugnisse gemäß der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer erneuten Verwendung</p>	<p>zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Abfallentsorgung besteht nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den § 22 KrWG in Verbindung mit § 20 übertragen worden sind.</p> <p>(4) Abfallerzeuger*innen und -erzeuger sowie Abfallbesitzer*innen und -besitzer haben auf Verlangen Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen zu belegen und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit es für die Erbringung in Abfallentsorgungsanlagen rechtlich oder technisch erforderlich ist, können Vorbehandlungen oder besondere Arten der Übergabe der zur Entsorgung vorgesehenen Abfälle gefordert werden.</p> <p>(5) Die Stadt kann bei hat ein vorläufiges Rückweisungsrecht in Zweifel in an den Angaben nach den sfällen der Absätzen 2 bis 4; sie kann die Abfallbesitzer*innen oder den -besitzer bzw. die und Abfallerzeuger*innen oder den -erzeuger verpflichten, den Abfall bis zur Entscheidung über die Entsorgung, insbesondere die Art der Behandlung oder Ablagerung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(6) Sofern und soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind Abfallerzeuger*innen und -erzeuger sowie Abfallbesitzer*innen und -besitzer dieser solcher</p>	
--	--	--

<p>oder einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.</p>	<p>Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach dem KrWG und dem LAbfWG verpflichtet. 7. Diese Satzung gilt nicht, soweit Stoffe oder Erzeugnisse gemäß der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.</p>	
<p>§ 4 Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten 1. Eigentümerinnen und Eigentümer von ständig oder zeitweise bewohnten Grundstücken sowie von unbewohnten Grundstücken außerhalb der freien Landschaft und von gewerblich, industriell, freiberuflich, öffentlich und landwirtschaftlich vergleichsweise genutzten Grundstücken sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Ausgenommen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Den Eigentümerinnen und Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und –Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen dinglich oder vertraglich</p>	<p>§ 4 Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten (1) Eigentümer*innen und Eigentümer von ständig oder zeitweise eines bewohnten Grundstücken sowie von unbewohnten Grundstücken außerhalb der freien Landschaft und von gewerblich, industriell, freiberuflich, öffentlich und landwirtschaftlich vergleichsweise genutzten Grundstücken im Stadtgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und Anschluss-pflicht). Ausgenommen sind die Eigentümer*innen und Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümer*innen und Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher*innen und –Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen dinglich oder vertraglich Berechtigte, z.B. Inhaber*innen und Inhaber</p>	<p>Präzisierung</p>

<p>Berechtigte, z.B. Inhaberinnen und Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes gleich. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen und -schuldner.</p> <p>2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>3. Die Anschlusspflichtigen von Abs. 1 sowie die Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrer Abfallerzeugerin oder ihrem -erzeuger bzw. ihrer Abfallbesitzerin oder ihrem -besitzer unverzüglich nach den Benutzungsregelungen dieser Satzung der Stadt zu überlassen.</p>	<p>eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbe- oder Industriebetriebes gleich.</p> <p>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen und -schuldner.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(3) Die Anschlusspflichtigen von nach Absatz 1 sowie die Erzeuger*innen und Erzeuger sowie Besitzer*innen und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrer Abfallerzeugerin oder ihrem -erzeuger bzw. ihrer Abfallbesitzerin oder ihrem -besitzer unverzüglich nach den Benutzungsregelungen dieser Satzung der Stadt zu überlassen.</p>	<p>Erzeuger sind nach der Erzeugung in der Regel auch Besitzer (Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft)</p>
<p>4. Überlassungsrechte/-pflichten bestehen nach Abs. 3 nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Abfälle - für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die 	<p>§ 5 Ausnahmen von der Anschluss- und Überlassungspflicht</p> <p>(1) Überlassungsrechte/-pflichten bestehen nach § 4 Absatz 3 bestehen nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die in § 3 Absatz 2 und 3 genannten Abfälle, 2. für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 	

<p>entsprechend § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG stofflich oder gem. § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG energetisch verwertet werden, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen oder Besitzer dieser Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern.</p> <p>5. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall von der Anschluss- und Überlassungspflicht für biologisch abbaubare organische Abfälle, die auf dem angeschlossenen Grundstück selbst oder auf gemeinschaftlichen Einrichtungen mehrerer Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer ganzjährig fachgerecht kompostiert werden, befreien. Als fachgerechte Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung gilt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Rottematerials unter Einsatz des gewonnenen Kompostes auf dem eigenen Grundstück.</p> <p>6. Eigentümerinnen und Eigentümer bewohnter Grundstücke können auf schriftlichen Antrag mittels eines städtischen Formblatts von der Anschluss- und Benutzungspflicht für die städtische Bioabfallsammlung auf Widerruf befreit werden, wenn sichergestellt ist, dass grundsätzlich auf dem angeschlossenen</p>	<p>4 Abs. 3 KrW-/AbfG stofflich oder gem. § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG energetisch entsprechend § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 KrWG verwertet werden und</p> <p>3. für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern und soweit die Erzeuger*innen und Erzeuger oder Besitzer*innen oder Besitzer dieser Abfälle sie in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern.</p> <p>(5) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall von der Anschluss- und Überlassungspflicht für biologisch abbaubare organische Abfälle, die auf dem angeschlossenen Grundstück selbst oder auf gemeinschaftlichen Einrichtungen mehrerer Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer ganzjährig fachgerecht kompostiert werden, befreien. Als fachgerechte Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung gilt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Rottematerials unter Einsatz des gewonnenen Kompostes auf dem eigenen Grundstück.</p> <p>(2) Eigentümer*innen und Eigentümer bewohnter Grundstücke können auf schriftlichen Antrag mittels eines städtischen Formblatts von der Anschluss- und Benutzung Überlassungspflicht für die städtische Bioabfallsammlung bis auf Widerruf befreit werden, wenn die bei ihnen anfallenden Bioabfälle (§ 10 Absatz 1) fachgerecht und ganzjährig auf dem angeschlossenen Grundstück kompostiert werden und die</p>	<p>Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen</p> <p>Neu geregelt in § 10 (neu)</p>
--	--	--

<p>Grundstück anfallende Bioabfälle (§ 9 Abs. 1) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder von der Abfallbesitzerin oder dem -besitzer einer fachgerechten und ganzjährigen Eigenkompostierung zugeführt werden und die ordnungsgemäße Verwertung des entstandenen Kompostes sichergestellt ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Verwertung beinhaltet, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Rottematerials erfolgt und der Einsatz des entstandenen Kompostes auf dem eigenen Grundstück erfolgt.</p> <p>Eigentümerinnen und Eigentümer bewohnter Grundstücke haben bei Antragstellung auf Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht für die städtische Bioabfallsammlung gegenüber der Stadt im städtischen Formblatt eine Erklärung abzugeben, wonach Bediensteten der Stadt zwecks Überprüfung der fachgerechten Eigenkompostierung tagsüber nach Anmeldung ein ungehindertes Zutrittsrecht auf dem Grundstück ermöglicht wird.</p> <p>Die Befreiung ist jederzeit widerruflich, insbesondere, wenn von der Stadt festgestellt wird, dass auf dem Grundstück keine fachgerechte und ganzjährige Eigenkompostierung erfolgt und/oder die ordnungsgemäße Verwertung des Kompostes nicht sichergestellt ist bzw. eine Entsorgung der Bioabfälle über die Restabfallbehälter oder in sonstiger unzulässiger Weise erfolgt.</p>	<p>ordnungsgemäße Verwertung des entstandenen Kompostes sichergestellt ist. Eine fachgerechte und ganzjährige Kompostierung erfordert insbesondere die Absicherung der Kompostanlage in allen Richtungen gegen das Eindringen von Schädlingen (Nagetiere etc), dass grundsätzlich auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Bioabfälle (§ 9 Abs. 1) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder von der Abfallbesitzerin oder dem -besitzer einer fachgerechten und ganzjährigen Eigenkompostierung zugeführt werden und die ordnungsgemäße Verwertung des entstandenen Kompostes sichergestellt ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Verwertung beinhaltet, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Rottematerials erfolgt und der sachgerechten Einsatz des entstandenen Kompostes auf dem eigenen Grundstück erfolgt.</p> <p>Die Stadt kann die Befreiung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich, insbesondere dann widerrufen, wenn von der Stadt festgestellt wird, dass auf dem Grundstück keine fachgerechte und ganzjährige Eigenkompostierung erfolgt, und/oder die ordnungsgemäße Verwertung des Kompostes nicht sichergestellt ist bzw. oder eine Entsorgung der Bioabfälle über die Restabfallbehälter oder in sonstiger unzulässiger Weise erfolgt.</p> <p>(3) Die Eigentümer*innen oder der Eigentümer bewohnter Grundstücke oder eine sonstige Abfallbesitzer*innen oder ein -besitzer können sich auf schriftlichen Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht der städtischen Bioabfallsammlung befreit werden</p>	
---	--	--

<p>7. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bewohnter Grundstücke oder eine sonstige Abfallbesitzerin oder ein -besitzer können sich auf schriftlichen Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht der städtischen Bioabfallsammlung befreien lassen, wenn sie oder er durch die städtische Bioabfallsammlung auf dem angeschlossenen Grundstück in ihrer oder seiner Gesundheit gefährdet ist. Diesem formlos gegenüber der Stadt zu stellenden Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen.</p> <p>8. Eigentümerinnen und Eigentümer gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke unterliegen nicht der Anschluss- und Benutzungspflicht zur städtischen Bioabfallsammlung.</p> <p>Eigentümerinnen und Eigentümern gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke mit Ausnahme der gastronomischen Betriebe, dem fleischverarbeitenden Gewerbe (Schlachtereien) und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung können auf schriftlichen formlosen Antrag bei der städtischen Bioabfallsammlung zugelassen werden. Die Stadt strebt hierbei einen hohen Anschlussgrad der Gewerbe- und Industriebetriebe an die städtische Bioabfallsammlung an.</p> <p>Die Stadt behält sich im Einzelfall die Überprüfung vor, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke an die städtische Bioabfallsammlung zugelassen wird.</p>	<p>lassen, wenn sie oder er durch die städtische Bioabfallsammlung auf dem angeschlossenen Grundstück in ihrer oder seiner Gesundheit gefährdet sind ist. Diesem Der Antrag ist formlos gegenüber der Stadt unter Beifügung eines ärztlichen Attestes zu stellen. den Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen.</p> <p>(4) Eigentümer*innen und Eigentümer gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke unterliegen nicht der Anschluss- und Überlassungs Benutzungspflicht zur städtischen Bioabfallsammlung. In einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallende Bioabfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen, wenn keine Eigenkompostierung im Sinne von Absatz 2 erfolgt. Eigentümerinnen und Eigentümern gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke Mit Ausnahme der gastronomischen Betriebe, dem fleischverarbeitenden Gewerbe (Schlachtereien) und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung können Gewerbe- oder Industriebetriebe auf schriftlichen formlosen Antrag bei zur der städtischen Bioabfallsammlung zugelassen werden. Die Stadt strebt hierbei einen hohen Anschlussgrad der Gewerbe- und Industriebetriebe an die städtische Bioabfallsammlung an. Die Stadt behält sich im Einzelfall die Überprüfung vor, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke an die städtische Bioabfallsammlung zugelassen wird.</p>	<p>Neu geregelt in § 10</p>
---	---	-----------------------------

<p>Soweit in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb Bioabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, - eigenkompostiert werden oder - nicht anfallen (Nichtanfall), ist die Stadt hierüber in jedem Fall schriftlich zu benachrichtigen. <p>9. Auf Grundstücken, auf denen private Restabfälle und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die durch Art und Beschaffenheit gemeinsam erfasst werden können, richten sich die Vorgaben zur Ermittlung des Mindestbehältervolumen nach § 10 Abs. 7 dieser Satzung.</p>	<p>Soweit in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb Bioabfälle anfallen sind diese einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen bzw. eine Eigenkompostierung vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden; —2. eigenkompostiert werden oder —3. nicht anfallen (Nichtanfall), ist die Stadt hierüber in jedem Fall schriftlich zu benachrichtigen. <p>(8) Auf Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle private Restabfälle und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die durch Art und Beschaffenheit gemeinsam erfasst werden können, richten sich die Vorgaben zur Ermittlung des Mindestbehältervolumen nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung.</p>	
<p>§ 5 Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflicht</p> <p>1. Alle Grundstücke sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich zum Anschluss an die Abfallentsorgung anzumelden. Sie haben alle notwendigen Angaben über Art und voraussichtliche Menge anfallender Abfälle zu machen, jede wesentliche Änderung unverzüglich anzuzeigen und können Vorschläge über gewünschtes Rest- bzw. Bioabfallbehältervolumen der Stadt</p>	<p>§ 5-6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungs Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung notwendig, haben alle nach § 4 Berechtigten und Verpflichteten gegenüber der Stadt zweckdienliche Auskünfte zu erteilen. Jede wesentliche Änderung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(4 2) Alle nach § 4 Verpflichteten haben den Grundstücke sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich zum Anschluss an</p>	

<p>unterbreiten. Ggf. bestimmt die Stadt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Restabfallmengen die mindestens erforderlichen Behälter, deren Mindestanzahl und den Entleerungsrhythmus. Gleiches gilt für die Bioabfälle mit Ausnahme des Entleerungsrhythmus. Dieses gilt analog für die Besitzer/innen bzw. Eigentümer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen.</p> <p>2. Soweit die Eigentümerin oder der Eigentümer bewohnter Grundstücke nicht bereit ist, das tatsächlich oder auf dem vermieteten Grundstück anfallende Restabfallvolumen gem. § 7 Abs. 1 bzw. das anfallende Bioabfallvolumen gem. § 9 Abs. 1 dem Abfallverhalten der Abfallerzeugerin oder dem -erzeuger in Form eines Rest- bzw. Bioabfallbehälters mit einem geringeren Volumen oder für die Restabfallentsorgung geänderten Abholturnus anzupassen und dieses der Stadt in schriftlicher Form von der Abfallbesitzerin oder dem -besitzer vorliegt, wird die Stadt beratend an die Grundstückseigentümerin oder den -eigentümer herantreten.</p> <p>3. Bei einem Eigentümerwechsel sind die vorherige Eigentümerin bzw. der vorherige Eigentümer und die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer unverzüglich zur schriftlichen Benachrichtigung gegenüber der Stadt verpflichtet.</p> <p>4. Soweit zur Durchführung dieser Satzung notwendig, haben alle Berechtigten und Verpflichteten gem. § 4 Abs. 1 dieser</p>	<p>die Abfallentsorgung anzumelden. Sie haben dazu gegenüber der Stadt alle notwendigen Angaben über Art und voraussichtliche Menge anfallender Abfälle zu machen. Sie können der Stadt Vorschläge über ein gewünschtes Rest- bzw. Bioabfallbehältervolumen unterbreiten. jede wesentliche Änderung unverzüglich anzuzeigen und können Vorschläge über gewünschtes Rest- bzw. Bioabfallbehältervolumen der Stadt unterbreiten. Ggf. bestimmt die Stadt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Restabfallmengen die mindestens erforderlichen Behälter, deren Mindestanzahl und den Entleerungsrhythmus. Gleiches gilt für die Bioabfälle mit Ausnahme des Entleerungsrhythmus. Dieses gilt analog für die Besitzerinnen und Besitzer bzw. Eigentümer/innen Erzeugerinnen und Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen Rest- und Bioabfällen. (2-3) Soweit die Eigentümer*innen oder der Eigentümer bewohnter Grundstücke nicht bereit ist sind, das tatsächlich oder auf dem vermieteten Grundstück anfallende Restabfallvolumen gem. §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 oder bzw. das anfallende Bioabfallvolumen gem. § 10 Absatz 1 dem Abfallverhalten der Abfallerzeuger*in oder dem -erzeuger in Form eines Rest- bzw. Bioabfallbehälters mit einem geringeren Volumen oder für die Restabfallentsorgung geänderten Abholturnus anzupassen und dieses der Stadt in schriftlicher Form von der/dem Abfallbesitzer*in oder dem-besitzer vorliegt, wird die Stadt beratend an</p>	<p>Vereinfachung und neu geregelt in § 12 (neu)</p>
---	---	---

<p>Satzung der Stadt zweckdienliche Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>die/den Grundstückseigentümer*in oder den-eigentümer-herantreten. (4) Bei einem Eigentumswechsel üemerwechsel sind sowohl die/der vorherige Grundstückseigentümer*in bzw. der vorherige Eigentümer und- als auch die/der neue Grundstückseigentümer*in bzw. der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zur schriftlichen in Textform über den Wechsel zu informieren. Benachrichtigung gegenüber der Stadt verpflichtet. 5) Eigentümer*innen und Besitzer*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gem. § 19 KrWG zu dulden. (4) Soweit zur Durchführung dieser Satzung notwendig, haben alle Berechtigten und Verpflichteten gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt zweckdienliche Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p>§ 6 Stoffgleiche Nichtverpackungen 1. Die Stadt Norderstedt fördert die hochwertige Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen. 2. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind nicht verunreinigte Gegenstände, die aus Kunststoff beziehungsweise Metall bestehen, in privaten Haushaltungen als Abfall anfallen und einer stofflichen Verwertung zugänglich sind.</p>	<p>§ 7 Stoffgleiche Nichtverpackungen (1) Die Stadt Norderstedt fördert die hochwertige Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen. (2) Stoffgleiche Nichtverpackungen sind nicht verunreinigte Gegenstände, die aus Kunststoff, Verbundstoff beziehungsweise bzw. Metall bestehen, in privaten Haushaltungen als Abfall anfallen und einer stofflichen Verwertung zugänglich sind.</p>	<p>Korrektur</p>

<p>Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Elektrogeräte, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Kfz.-Bauteile, Altpapier, Bioabfall, Glas und Holz.</p> <p>3. Die Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen erfolgt im Wege der Miterfassung durch die zugelassenen Dualen Systeme nach § 6 der Verpackungsverordnung (VerpackVO) in der jeweils geltenden Fassung über so genannte Gelbe Säcke und Gelbe Tonnen.</p> <p>4. Die Nutzer/innen im Sinne von § 4 dieser Satzung sind, soweit es sich um private Haushaltungen handelt und sie an das haushaltsnahe Erfassungssystem (Gelbe Säcke / Gelbe Tonne) angeschlossen sind, zur getrennten Sammlung der anfallenden stoffgleichen Nichtverpackungen in diesem Erfassungssystem verpflichtet.</p>	<p>Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Elektrogeräte, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Kfz.-Bauteile, AltPapier und Pappe, Bioabfall, Glas und Holz.</p> <p>(3) Die Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen erfolgt im Wege der Miterfassung durch die zugelassenen Dualen Systeme nach § 6 der Verpackungsverordnung (VerpackVO) § 7 Verpackungsgesetz (VerpackG) in der jeweils geltenden Fassung über so genannte Gelbe Säcke und Gelbe Tonnen.</p> <p>(4) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Nutzerinnen und Nutzer im Sinne von § 4 dieser Satzung sind, soweit es sich um private Haushaltungen handelt und sie an das haushaltsnahe Erfassungssystem (Gelbe Säcke / Gelbe Tonne) angeschlossen sind, zur getrennten Sammlung der anfallenden stoffgleichen Nichtverpackungen in diesem Erfassungssystem verpflichtet.</p>	<p>Korrektur Begrifflichkeit</p> <p>Aktualisierung gesetzl. Grundlage</p> <p>Einheitlichkeit</p>
<p>§ 7 Restabfälle aus privaten Haushaltungen</p> <p>1. Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus privaten Haushaltungen, im folgenden Restabfälle genannt, sind unabhängig von einer weiteren Verwertung oder Beseitigung alle beweglichen Sachen, die nicht unter § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 13, §§ 13, 14 und 15 fallen und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will und die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder</p>	<p>§ 8 Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus privaten Haushaltungen</p> <p>(1) Gemischte Siedlungsabfälle – im folgenden Restabfälle genannt, (Restabfälle) aus privaten Haushaltungen, im folgenden Restabfälle genannt, sind unabhängig von einer weiteren Verwertung oder Beseitigung alle beweglichen Sachen, die nicht unter §§ 9 Abs. 1, 10, 11 §§ 14, 15, 16 und 17 fallen und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will und die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen</p>	<p>Begrifflichkeit</p> <p>Korrektur Verweis</p>

<p>Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. 2. Restabfälle sind in den nach § 10 Abs. 1, 2 zugelassenen Restabfallbehältern zu überlassen. Zusatzrestabfallsäcke können nur bei angemeldeten Restabfallbehältern zusätzlich verwendet werden.</p>	<p>sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens und deren sich die/der Besitzer*in entledigen will. (2) Restabfälle sind in den nach § 12 Absatz 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bzw. nach § 21 gesonderten Containern und Big Bags zu überlassen. Die Verwendung von ZusatzRestabfallsäcken ist können nur bei Nutzung von angemeldeten Restabfallbehältern nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 zulässig. zusätzlich verwendet werden.</p>	<p>Korrektur Korrektur</p>
<p>§ 8 Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus Gewerbe- und Industriebetrieben 1. Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus Gewerbe- und Industriebetrieben sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 13 und §§ 13,14, 15 und 17 fallen und die nach Art und Zusammensetzung den Restabfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will. 2. Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus Gewerbe- und Industriebetrieben sind in den nach § 10 Abs. 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bzw. nach § 10 Abs. 5 gesonderten Abroll- bzw. Absetzcontainern zu überlassen.</p>	<p>§ 9 Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus Gewerbe- oder Industriebetrieben (1) Gemischte Siedlungsabfälle Restabfälle aus Gewerbe- oder Industriebetrieben sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter §§ 9 Abs. 1, §§ 10,14, 15,16, 17 fallen und die nach Art und Zusammensetzung den Restabfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und deren sich die/der Besitzer*in oder der Besitzer entledigen will. (2) Gemischte Siedlungsabfälle Restabfälle aus Gewerbe- oder Industriebetrieben sind in den nach § 12 Absatz 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bzw. oder nach § 11 Abs. 3 in gesonderten Containern und Big Bags nach § 21 Abroll- bzw. Absetzcontainern zu überlassen.</p>	<p>Vereinfachung der Begrifflichkeit (auch hier wird zukünftig auf den Hinweis verzichtet)</p>
<p>§ 9 Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben (Bioabfälle)</p>	<p>§ 10 Bioabfälle-Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- oder Industriebetrieben (Bioabfälle)</p>	

<p>1. Organische kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben (Bioabfälle) im folgenden Bioabfälle genannt, sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile, insbesondere Küchen- und Gartenabfälle (Laub, Strauch-, Hecken-, Rasenschnitt, Astwerk, Baumstämme mit einem Durchmesser von höchstens 20 cm, Blumen, Fallobst, Stroh etc.) sowie vergleichbar in Gewerbe- und Industriebetrieben anfallende Abfälle, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will und die sich zur Kompostierung eignen.</p> <p>2. Bioabfälle, die nicht überwiegend auf dem angeschlossenen Grundstück selbst oder auf gemeinschaftlichen Einrichtungen mehrerer Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 u. 2 und Abs. 6 fachgerecht kompostiert werden, sind in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern (§ 10 Abs. 1) bereitzustellen.</p> <p>3. Bioabfälle sind, soweit eine Befreiung bei nachgewiesener gesundheitlicher Gefährdung ausgesprochen wurde (§ 4 Abs. 7), über die Restabfallbehälter (§ 10 Abs. 1 u. 2) zu entsorgen.</p> <p>4. Die Stadt behält sich vor, bestimmte organische Abfälle, die den Kompostierungsprozess (Verfahrenstechnik) oder/und die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Entsorgung</p>	<p>(1) Organische kompostierbare Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten-, Park- und Landschaftspflegeabfälle (mit einem Durchmesser von höchstens 20 cm), Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- oder Industriebetrieben (Bioabfälle), im folgenden Bioabfälle genannt, sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile, insbesondere Küchen- und Gartenabfälle (Laub, Strauch-, Hecken-, Rasenschnitt, Astwerk, Baumstämme mit einem Durchmesser von höchstens 20 cm, Blumen, Fallobst, Stroh etc.) sowie vergleichbar in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallende Abfälle, die sich zur Kompostierung eignen und deren sich die Besitzer*in oder der Besitzer entledigen will. und die sich zur Kompostierung eignen.</p> <p>(2) Kein Bioabfall nach dieser Satzung sind Kunststoffe jeder Art (unabhängig davon, ob herkömmlich oder biologisch abbaubar und kompostierbar). Diese sind von der Überlassung über Bioabfallbehälter ausgeschlossen. Die Stadt behält sich vor, bestimmte organische Abfälle, die den Kompostierungsprozess aus verfahrenstechnischen Gründen oder/und die Kompostqualität negativ beeinflussen können, ebenfalls von der Entsorgung über den Bioabfallbehälter (§ 12 Absatz 1) auszuschließen. Eine solche Entscheidung wird in einer in § 23 genannten Weise von der Stadt</p>	<p>Einheitlichkeit</p>
--	--	------------------------

<p>über den Bioabfallbehälter (§ 10 Abs. 1) auszuschließen. Eine solche Entscheidung wird in geeigneter Weise von der Stadt bekannt gegeben. In diesem Fall sind die Stoffe über den Restabfall zu entsorgen.</p> <p>5. Tierkörperteile (z.B. Knochen) oder/und tierische Erzeugnisse (z.B. zubereitetes Fleisch, Eier, Milch), die in gastronomischen Betrieben, dem fleischverarbeitenden Gewerbe (Schlachtereien) und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung direkt oder/und in Speiseabfällen in mehr als geringer Menge anfallen, sind nach dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) zu entsorgen.</p>	<p>bekannt gegeben. In diesem Fall sind diese Stoffe der Stadt über den Restabfall zu überlassen.</p> <p>(3) Bioabfälle, die nicht überwiegend auf dem angeschlossenen Grundstück selbst oder auf gemeinschaftlichen Einrichtungen mehrerer Grundstückseigentümer*innen oder-eigentümer im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 u. 2 und Abs. 6 fachgerecht kompostiert werden, sind in den dafür nach § 12 Abs. 3 zugelassenen Bioabfallbehältern (§ 11 Abs. 1) zu überlassen bereitzustellen. Die Verwendung von Biowertstoffsäcken ist nur bei Nutzung von Bioabfallbehältern gem. § 12 Absatz 1 Nr. 2 zulässig.</p> <p>(4) Bioabfälle Sofern sind, soweit eine Befreiung gem. § 5 Absatz 3 erteilt worden ist, bei nachgewiesener gesundheitlicher Gefährdung ausgesprochen wurde (§ 4 Abs. 6), sind Bioabfälle über die Restabfallbehälter (§ 12 Absatz 1) zu entsorgen überlassen.</p> <p>(4) Die Stadt behält sich vor, bestimmte organische Abfälle, die den Kompostierungsprozess (Vorfahrstechnik) oder/und die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Entsorgung über den Bioabfallbehälter (§ 11 Abs. 1) auszuschließen. Eine solche Entscheidung wird in geeigneter Weise von der Stadt bekannt gegeben. In diesem Fall sind die Stoffe über den Restabfall zu entsorgen.</p> <p>(5) Tierkörperteile (z.B. Knochen) oder/und anderetierische Erzeugnisse (z.B. zubereitetes</p>	<p>Um Mikroplastikverschleppung weiter zu reduzieren, werden Kunststoff-beutel und sogenannte kompostierbare Beutel im Hinblick auf die neue BioabfallVO deutlicher ausgeschlossen Daher wurde dieser Punkt auch zusätzlich unter den Ordnungswidrigkeiten mit aufgenommen. Die Stadt hat sich der Kampagne „Wir für Bio“ angeschlossen und arbeitet Öffentlichkeitswirksam daran, dass kein Plastik und keine kompostierbaren Plastikbeutel in die Biotonne gehören.</p> <p>Korrektur</p> <p>Vereinfachung, neu geregelt in § 12</p>
--	---	---

<p>6. Zusätzlich zu einer ganzjährig angemeldeten Biotonne kann von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres für die Entsorgung von biologischen Abfällen eine sog. Saisontonne Bio für die 2-wöchentliche Entsorgung angemeldet werden. Der beantragte Behälter verbleibt nach der erstmaligen Auslieferung dauerhaft bis zum schriftlichen Widerruf der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf ihrem bzw. seinem Grundstück.</p>	<p>Fleisch, Eier, Milch), die in gastronomischen Betrieben, dem fleischverarbeitenden Gewerbe (Schlachtereien) und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung direkt oder/und in Speiseabfällen in mehr als geringer Menge anfallen, sind nach dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) zu entsorgen.</p> <p>(6) Zusätzlich zu einer m ganzjährig angemeldeten für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Dezember eines jeden KalenderjJahres für die Überlassung Entsorgung von biologischen Abfällen Bioabfällen eine sog. Saisonbioabfallbehälter für die 2-wöchentliche Entsorgung Entleerung angemeldet beantragt werden. Der beantragte Behälter verbleibt nach der erstmaligen Auslieferung dauerhaft bis zum m schriftlichen Widerruf Abmeldung der Antragsteller*in bzw. des Antragstellers auf ihrem bzw. seinem dem jeweiligen Grundstück. Bei einer befristeten Abmeldung von der Abfallentsorgung werden alle auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Rest- und Bioabfallbehälter vom Betriebsamt eingezogen und nach Ablauf der Befristung wieder ausgeliefert.</p>	
---	--	--

	<p>§ 11 Papier und Pappe aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- oder Industriebetrieben</p> <p>(1) Nicht verunreinigte Abfälle aus Papier oder Pappe aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern nach § 12 Absatz 1 Nr. 3 (Holsystem) oder über die von der Stadt bereitgestellten Depotcontainer (Bringsystem) zu überlassen.</p> <p>(2) Die Bereitstellung eines für die Papier- und Pappesammlungen zugelassenen Abfallbehälters ist nur dann zulässig, wenn das Grundstück mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter (§ 12 Absatz 1 Nr. 1) an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.</p> <p>(3) Sind auf dem Grundstück keine Abfallbehälter für die Entsorgung von Papier und Pappe bereitgestellt, sind die Depotcontainer gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 2 zu nutzen (Bringsystem).</p> <p>(4) Für die Entsorgung von Papier und Pappe aus Gewerbe- oder Industriebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Überlassung getroffen werden.</p>	<p>Dieser § wurde neu aufgenommen, damit auch Papier und Pappe (wie auch Rest- und Bioabfall) explizit definiert ist.</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 12</p>	

<p>Zugelassene Rest- und Bioabfallbehälter 1. Für die Entsorgung von Restabfällen (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1) und Bioabfällen (§ 9 Abs. 1) sind fahrbare genormte Müllgroßbehälter (MGB) mit folgendem Füllvolumen amtlich zugelassen, die von der Stadt beschafft werden und vollständig in ihrem Eigentum verbleiben: - 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l MGB (mit Deckelprägung) - 1.100 l MGB (mit Abfallgebührenplakette und oder Transponder). Für die Entsorgung von Papier und Pappe wurden zum 01.07.2007 120l, 240l und 1.100 l MGB (mit blauem Deckel) eingeführt, für die kein Anschluss- und Benutzungs-zwang besteht.</p>	<p>Zugelassene Rest-, Bio- und Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall sowie Papier und Pappe; Abfallsäcke</p> <p>(1) Für das Sammeln und Überlassen von Abfällen stellt die Stadt Abfallbehälter zur Verfügung. Die Abfallbehälter verbleiben in ihrem Eigentum. Es sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <p>(1) Für die Entsorgung von Restabfällen (§ 7 8 Absatz 1 und § 8 9 Absatz 1) und Bioabfällen (§ 9 Abs. 1) sind fahrbare genormte Müllgroßbehälter (MGB) mit folgendem einem Füllvolumen von amtlich zugelassen, die von der Stadt beschafft werden und vollständig in ihrem Eigentum verbleiben:- 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l MGB (mit Deckelprägung) - 1.100 l MGB (mit Abfallgebührenplakette und oder Transponder). Unterflurbehälter mit einem Füllvolumen ab 2 m³.</p> <p>2. Für Bioabfälle (§ 10 Absatz 1) Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Füllvolumen von: - 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l MGB (mit Deckelprägung), - Unterflurbehälter mit einem Füllvolumen ab 2 m³.</p> <p>Für die Entsorgung von Papier und Pappe wurden zum 01.07.2007 Müllgroßbehälter (MGB) mit folgendem :- 120l, 240l MGB (mit Deckelprägung) - 1.100 l MGB (mit blauem</p>	<p>Die Zulässigkeit der Abfallbehälter für Papier und Pappe war ursprünglich nicht aufgeführt.</p> <p>Die Abfallgebührenplakette wurde zwischenzeitlich abgeschafft.</p> <p>Unterflurbehälter sind ein neues Angebot der Stadt und somit satzungsrechtlich als zugelassene Abfallbehälter für Rest-, Bio- und Papier und Pappe Abfälle mit aufgenommen worden. Die MGB für Bioabfall wurden separat aufgenommen, weil fälschlicherweise vorher auch die Sammlung in 1.100 l MGB zugelassen war.</p> <p>s.o.</p>
---	--	--

<p>2. Das maximale Füllgewicht der städtischen Abfallbehälter ergibt sich aus dem angemeldeten Volumen mal 0,4 kg/dm³. Bei einer gewichtsmäßigen Überfüllung der städtischen Abfallbehälter, besteht kein Anspruch auf die Entsorgung durch die städtische Systemabfuhr. § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.</p> <p>3. entfallen</p> <p>4. entfallen</p> <p>5. Soweit bei Abfallbesitzerinnen und -besitzern Abfälle nach Art und Menge anfallen, die ihre Sammlung in Restabfallbehältern der Stadt ausschließt, können im Einvernehmen mit der Stadt auch gesonderte Container oder Abroll- bzw. Absetzcontainer zur Sammlung und Beförderung verwandt werden.</p> <p>6. Soweit bei Abfallerzeugerinnen oder -erzeugern bzw. Abfallbesitzerinnen oder -besitzern von Abfällen gem. § 7 Abs. 1, § 8 Abs.1 oder § 9 Abs.1 gelegentlich größere Mengen entstehen, sind diese getrennt voneinander in den für Restabfall oder für Bioabfall amtlich gezeichneten Abfallsäcken (60l Fassungsvermögen; aus rotem Kunststoff mit Aufdruck der Stadt Norderstedt) bzw. Biowertstoffsäcken (60l Fassungsvermögen; aus Papier mit Aufdruck der Stadt Norderstedt) der Stadt, die im Handel gegen eine Gebühr (§ 2 Abs. 4 und 6 Abfallgebührensatzung) erhältlich sind, zu</p>	<p>Deckel mit Transponder). - Unterflurbehälter mit einem Füllvolumen ab 2 m³, für die kein Anschluss- und BenutzungÜberlassungszwang besteht.</p> <p>(2) Das maximale Füllgewicht der städtischen Abfallbehälter ergibt sich aus dem angemeldeten jeweiligen Volumen in Liter mal multipliziert mit 0,4 kg/dm³. Bei einer gewichtsmäßigen Überfüllung der städtischen Abfallbehälter, besteht kein Anspruch auf die Entsorgung durch die städtische Systemabfuhr Entleerung der Behälter. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Soweit bei Abfallbesitzerinnen und -besitzern Abfälle nach Art und Menge anfallen, die ihre Sammlung in Restabfallbehältern der Stadt ausschließt, können im Einvernehmen mit der Stadt auch gesonderte Container oder Abroll- bzw. Absetzcontainer zur Sammlung und Beförderung verwandt werden.</p> <p>(3) Außer den in Absatz 1 genannten Abfallbehältern sind für Restabfall gem. § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz1 sowie Bioabfall gem. § 9 Absatz 1 bei gelegentlich verstärkten zusätzlichen Abfallaufkommen Restabfallsäcke mit 60 l Fassungsvermögen, 20 kg Höchstgewicht, aus rotem Kunststoff und Biowertstoffsäcke mit 60 l Fassungsvermögen, 18 kg Höchstgewicht aus Papier, jeweils mit dem Aufdruck der Stadt Norderstedt, zu verwenden. Restabfallsäcke und Biowertstoffsäcke sind im Handel gegen eine Gebühr (§ 2 Absatz 1 Abfallgebührensatzung) erhältlich und werden</p>	<p>Begrifflichkeit</p> <p>Neu aufgenommen / geänderter § 19</p> <p>aktualisierte Formulierung</p> <p>Neuaufnahme der Höchstgewichte</p>
---	--	---

<p>sammeln. § 7 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>7. Das Mindestbehältervolumen für Restabfall aus privaten Herkunftsbereichen beträgt je auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz angemeldete Person 5 l pro Woche. Das Mindestbehältervolumen für gewerbliche Siedlungsabfälle beträgt je im Betrieb tätigen Beschäftigten 2,5 l pro Woche. Beschäftigte sind alle in Betrieben Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Bemessung des Mindestbehältervolumens zu einem Viertel berücksichtigt. Auf schriftlichen Antrag kann abweichend, bei nachgewiesener Nutzung aller Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, durch den Erzeuger bzw. Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest</p>	<p>von der Stadt nur in Verbindung mit der Abfuhr der in Absatz 1 genannten Abfallbehälter eingesammelt.</p> <p>(4) Die Stadt bestimmt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Restabfallmenge die jeweils erforderliche Behältergröße und deren Mindestanzahl sowie den Entleerungsrythmus und stellt dementsprechend Abfallbehälter zur Verfügung. Gleiches gilt für die Bioabfallbehälter mit Ausnahme des Entleerungsrythmus. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für gewerbliche Rest- und Bioabfälle.</p> <p>(5) Das Mindestbehältervolumen für Restabfall aus privaten Herkunftsbereichen beträgt je auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz angemeldeter Person 5 l pro Woche.</p> <p>(6) Das Mindestbehältervolumen für Restabfall aus Gewerbe- oder Industriebetrieben gewerbliche Siedlungsabfälle beträgt je im Betrieb tätigen Beschäftigten 2,5 l pro Woche. Beschäftigte Personen sind alle in Betrieben Tätige (z.B. Arbeitnehmer*innen, Unternehmer*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte Personen, die mit weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Bemessung des Mindestbehältervolumens zu einem Viertel berücksichtigt.</p>	<p>Neue Formulierung</p>
--	---	--------------------------

	<p>(7) Auf schriftlichen Antrag kann abweichend, Bei nachgewiesener Nutzung aller Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, durch den Erzeuger*innen bzw.-oder Besitzer*innen von gewerblichen Siedlungsabfällen Restabfällen kann auf Antrag ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p> <p>(8) Zusätzlich zu einem angemeldeten Bioabfallbehälter kann für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres die Bereitstellung eines sogenannten Saisonbioabfallbehälters zur zweiwöchentlichen Entleerung beantragt werden. Der Saisonbioabfallbehälter verbleibt nach der erstmaligen Auslieferung dauerhaft bis zur Abmeldung der Antragsteller*in auf dem jeweiligen Grundstück.</p> <p>(9) Bei einer befristeten Abmeldung von der Abfallentsorgung werden alle auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Rest- und Bioabfallbehälter vom Betriebsamt eingezogen und nach Ablauf der Befristung wieder ausgeliefert.</p>	
<p>§ 11 Art und Durchführung der Rest- und Bioabfall- und Papiersammlung sowie Strauchgutentsorgung</p>	<p>§ 13 Art und Durchführung der Restabfall, -und Bioabfall, -und Papier- und Pappesammlung sowie Strauchgutentsorgung</p>	<p>Die Strauchgutentsorgung wurde in einem neuen eigenen § 14 geregelt</p>

<p>1. Restabfälle (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs.1) werden an den von der Stadt festgelegten Wochentagen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr abgefahren. Die Restabfallbehälter sind entsprechend der gewählten zulässigen Leerungshäufigkeit</p> <p>a) mit einem Füllvolumen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l 14-täglich (grauer Deckel) bzw. 4-wöchentlich (roter Deckel) und</p> <p>b) mit einem Füllvolumen von 1.100 l 14-täglich bereitzustellen.</p> <p>2. Bioabfälle (§ 9 Abs. 1) werden an den von der Stadt festgelegten Wochentagen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr abgefahren. Die Bioabfallbehälter (§ 10 Abs. 1) werden 14-täglich entleert.</p> <p>3. Die Papierbehälter (mit blauem Deckel) mit einem Füllvolumen von 120 l, 240 l und 1.100 l werden monatlich an den von der Stadt festgelegten Wochentagen zwischen 6.00 und 18.00 Uhr geleert.</p> <p>4. Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des -eigentümers mittels eines städtischen Formblattes kann die Entleerung der unter Abs. 1 a) genannten Restabfallbehälter 4-wöchentlich erfolgen, soweit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 7 erfüllt sind. Voraussetzung einer 4-wöchentlichen Abfuhr für ein gewerblich oder industriell genutztes Grundstück ist, dass die darauf anfallenden</p>	<p>(1) Restabfälle (§ 7 8 Absatz 1 und § 8 9 Absatz 1) werden an den von der Stadt festgelegten Wochentagen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr abgefahren.</p> <p>Die Restabfallbehälter mit einem Füllvolumen 20 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sind entsprechend der gewählten zulässigen Leerungshäufigkeit</p> <p>1. mit einem Füllvolumen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l 14-täglich (grauer Deckel) bzw. 4-wöchentlich (roter Deckel) und</p> <p>2- Restabfallbehälter mit einem Füllvolumen von 1.100 l sind 14-täglich bereitzustellen.</p> <p>3- Die Entleerung der Unterflurbehälter mit einem Füllvolumen ab 2 m³ erfolgt 14-täglich.</p> <p>(2) Bioabfälle (§ 9 10 Absatz 1) werden an den von der Stadt festgelegten Wochentagen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr abgefahren. Die Bioabfallbehälter (mit braunem Deckel) und Saisonbioabfallbehälter (mit grünem Deckel) mit einem Füllvolumen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und die Unterflurbehälter mit einem Füllvolumen ab 2 m³ (§ 11 Abs. 1) werden 14-täglich entleert.</p> <p>(3) Papier und Pappe (§11 Absatz 1) werden an den von der Stadt festgelegten Wochentagen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr abgefahren. Die Papierbehälter (mit blauem Deckel) mit einem Füllvolumen von 120 l, 240 l und 1.100 l werden 4-wöchentlich, Unterflurbehälter mit einem Füllvolumen ab 2 m³ werden 14-täglich entleert.</p>	<p>Neuaufnahme</p> <p>Aktualisierung der Behältergrößen</p>
---	--	---

<p>organischen Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung durch ein in Anspruch genommenes Privatunternehmen zugeführt werden oder die Bioabfallsammlung durch die Stadt erfolgt. Die schriftliche Genehmigung zur 4-wöchentlichen Entleerung wird auf Widerruf erteilt. Diese kann jederzeit durch die Stadt widerrufen werden, wenn von der Stadt festgestellt wird, dass die Grundstückseigentümersin oder der -eigentümer oder die Abfallbesitzerin oder der -besitzer ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach dieser Satzung nicht nachkommt.</p> <p>5. Die jeweiligen Abholtermine für Stadtteile und Straßenzüge für die Einsammlung von Rest- und Bioabfällen und Papier sowie von Restabfall- und Biowertstoffsäcken werden von der Stadt in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).</p> <p>6. Die Abfallbesitzerinnen und -besitzer haben zu entleerende Rest- bzw. Bioabfallbehälter rechtzeitig am Abfuhrtag bzw. frühestens am Vorabend ordnungsgemäß (siehe auch § 12) auf dem Gehweg/am Straßenrand so aufzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Behälter gemäß § 10 Abs. 1 und 3 können auf dem Grundstück belassen werden, die gebührenpflichtig mit Transportweg (bis 60 m möglich) angemeldet sind. Diese werden bei angemeldetem Transportweg nur dann aus Müllboxen geholt und wieder geleert zurückgestellt, soweit damit kein Aushängen</p>	<p>(4) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümersin oder des -eigentümers mittels eines städtischen Formblattes kann die Entleerung Entleerung der unter Abs. 1 a) genannten Restabfallbehälter 4-wöchentlich erfolgen, soweit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 7 erfüllt sind. Voraussetzung einer 4-wöchentlichen Abfuhr für ein gewerblich oder industriell genutztes Grundstück ist, dass die darauf anfallenden organischen Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung durch ein in Anspruch genommenes Privatunternehmen zugeführt werden oder die Bioabfallsammlung durch die Stadt erfolgt. Die schriftliche Genehmigung zur 4-wöchentlichen Entleerung wird auf Widerruf erteilt. Diese kann jederzeit durch die Stadt widerrufen werden, wenn von der Stadt festgestellt wird von Restabfallbehältern mit 14-täglichen Entleerung auf 4-wöchentlichen Leerung umgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 und 6 erfüllt sind. Eine Umstellung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Grundstückseigentümers*innen oder Abfallbesitzer*innen ihrer / seiner Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt. der unter Abs. 1 a) Nr. 1 genannten Restabfallbehälter 4-wöchentlich erfolgen, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 erfüllt sind. Voraussetzung einer 4-wöchentlichen Abfuhr für ein gewerblich oder industriell genutztes Grundstück ist, dass die darauf anfallenden organischen Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung durch ein in Anspruch genommenes Privatunternehmen</p>	<p>Trifft nicht mehr zu</p> <p>umformuliert</p>
--	--	---

<p>aus Hakenvorrichtungen oder Anheben der Behälter verbunden ist. Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden (d.h. das ein Ausrutschen oder Stolpern der städtischen Mitarbeiter/innen durch Unebenheiten, nicht geräumtem Schnee oder Eis bzw. Laub auszuschließen ist), frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>Die Transportwege müssen stufenlos, ausreichend breit und befestigt sein und sollen eine Steigung bzw. Gefälle von 5 % nicht überschreiten. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. Von Straßen und Wohnwegen, die das Müllfahrzeug nicht befahren kann/oder wenn dort keine Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug gegeben ist, müssen Behälter gemäß § 10 Abs. 1 in die nächste von diesem Wagen befahrbare Straße gebracht werden. Diese sind nach ihrer Entleerung - spätestens vor Eintritt der Dunkelheit - wieder von den Gehwegen zu entfernen. Soweit mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin-</p>	<p>zugeführt werden oder die Bioabfallsammlung durch die Stadt erfolgt. Die schriftliche Genehmigung zur 4-wöchentlichen Entleerung wird auf Widerruf erteilt. Diese kann jederzeit durch die Stadt widerrufen werden, wenn von der Stadt festgestellt wird, dass die Grundstückseigentümerin oder der-eigentümer oder die Abfallbesitzerin oder der-besitzer ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach dieser Satzung nicht nachkommt.</p> <p>(5) Die jeweiligen Abholtermine für Stadtteile und Straßenzüge für die Einsammlung von Rest- und Bioabfällen und Papier und Pappe sowie von Restabfall- und Biowertstoffsäcken werden von der Stadt auf der in § 23 genannten Weise in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).</p> <p>§ 14 Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung</p> <p>(1 6) Grundstückseigentümer*innen und Die Abfallbesitzer*innen und-besitzer haben zu entleerende Rest- bzw. Bioabfallbehälter, Abfallbehälter für die Erfassung von Papier und Pappe sowie die Restabfall- und Biowertstoffsäcke rechtzeitig am Abfuhrtag bzw. frühestens am Vorabend ordnungsgemäß (siehe auch § 13) auf dem Gehweg oder/ am Straßenrand so aufzustellen., dass der Verkehr nicht behindert wird. Können Straßen oder Wohnwegen aufgrund der Straßenbreite oder wegen fehlender Wendmöglichkeiten nicht befahren werden, sind die Abfallbehälter in die nächste befahrbare Straße zu bringen.</p>	<p>Dies ist aus aktuellem Anlass mit aufgenommen worden, da Waschbetonboxen tlw. mit Gefälle aufgestellt wurden und es bei der Entleerung häufiger zu Problemen auf Grund überfüllter Behälter in Müllunterständen kommt.</p> <p>Die „soll nicht“-Formulierung wurde in eine „darf nicht“ Formulierung gewandelt.</p>
---	--	---

<p>oder des -eigentümers auf privaten Straßen und Grundstücken einwandfrei an die Abfallbehälter herangefahren werden kann und das Laden und die Abfahrt einwandfrei möglich ist, handelt es sich um keinen gebührenpflichtigen Transportweg.</p> <p>7. Die 1.100 l MGB sind an Standorten zu platzieren, die vom Müllfahrzeug problemlos an- und abgefahren werden können. Abs. 5 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>8. Haben die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer die Rest- bzw. Bioabfall- bzw. Papierbehälter oder Abfall und Biowertstoffsäcke nicht form- und fristgerecht zur Entleerung bzw. Entsorgung bereitgestellt, so kann im Rahmen verfügbarer städtischer Kapazitäten vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag eine Entleerung nur gegen Entrichtung einer Sondergebühr erfolgen. Das gleiche gilt für Bedarfsentsorgungen aus anderen Gründen, auf die ebenfalls kein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p>Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass der der Verkehr nicht behindert wird. Sie sind am Tag der Entleerung wieder vom Gehweg oder von der Straße zu entfernen.</p> <p>(2) Auf Antrag und gegen eine gesonderte Gebühr kann die Stadt bei einem angemeldeten Transportweg bis zu 150 m Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück abholen und nach Entleerung wieder an den Standplatz zurückstellen.</p> <p>Behälter gemäß § 11 Abs. 1, die gebührenpflichtig mit Transportweg (bis 150 m möglich) angemeldet sind, können auf dem Grundstück belassen werden. Diese werden bei angemeldetem Transportweg nur dann aus Müllboxen geholt und wieder geleert zurückgestellt, soweit damit kein Aushängen aus Hakenvorrichtungen oder Anheben der Behälter verbunden ist. Die Müllboxen und Müllunterstände dürfen kein Gefälle (längs und/ oder waagrecht) haben und sind frei von Abfällen zu halten.</p> <p>Standplätze, und Transportwege und Bewegungsflächen auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden (d.h. das ein Ausrutschen oder Stolpern der städtischen Mitarbeiter/innen durch Unebenheiten, nicht geräumtem Schnee oder Eis bzw. Laub auszuschließen ist), frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege und Bewegungsflächen müssen stufenlos, ausreichend breit und befestigt sein und dürfen eine Steigung bzw. ein Gefälle von 5 % nicht überschreiten. Aus</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Eigener § 19</p>
--	--	---

<p>9. Die in § 10 Abs. 5 genannten Container, Abroll- bzw. Absetzcontainer und sonstigen gesonderten Behälter werden nicht gemeinsam mit den in Abs. 1 erwähnten Behältern entleert. Deren Leerungshäufigkeit wird im Einzelfall vereinbart.</p> <p>10. Die in § 10 Abs. 6 genannten Abfallsäcke der Stadt werden im Rahmen der Entleerung der Restabfallbehälter abgeholt, wenn sie ordnungsgemäß (siehe auch § 12) gefüllt und verschlossen an den für Restabfallbehälter vorgeschriebenen bzw. festgesetzten Standorten rechtzeitig zur Abholung bereitgestellt werden.</p> <p>11. Die in § 10 Abs. 6 genannten Biowertstoffsäcke der Stadt werden im Rahmen der Entleerung der Bioabfallbehälter abgeholt. Abs. 10, 2. Halbsatz gilt entsprechend.</p> <p>12. Strauchgut (sperrige Gartenabfälle), das sich nicht mit möglichem und vertretbarem Aufwand für die Unterbringung in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lässt, ist in für die städtischen Bediensteten „handhabbaren“ verschnürten Bündeln zur 2x jährlich als Straßensammlung stattfindenden Abholung bereitzustellen oder kann auf dem mit dem WZV gemeinsam betriebenen Recyclinghof Norderstedt mit den Gutscheinen (max. 3 m³) der Stadt Norderstedt angeliefert werden. Abgeholt bzw. angenommen wird nur Strauchgut von mindestens 0,50 m und höchstens 1,50 m Länge und 1,00 m Breite.</p>	<p>Müllboxen werden Abfallbehälter von der Stadt nur dann herausgeholt, wenn damit kein Aushängen aus Hakenvorrichtungen oder Anheben der Behälter verbunden ist. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. Müllboxen und Müllunterstände sind so zu erreichen, dass beim Öffnen von Türen und Toren Abfallbehälter oder andere Gegenstände nicht herausrollen oder –kippen können. Sie sind frei von Abfällen zu halten.</p> <p>(3) Von Straßen und Wohnwegen, die das Müllfahrzeug nicht befahren kann/oder wenn dort keine Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug gegeben ist, müssen Behälter gemäß § 11 Abs. 1 in die nächste von diesem Wagen Fahrzeug befahrbare Straße gebracht werden. Diese sind nach ihrer Entleerung – spätestens vor Eintritt der Dunkelheit – wieder von den Gehwegen zu entfernen. Soweit mit Zustimmung der Grundstückseigentümer*innen- oder des –eigentümers auf privaten Straßen und Grundstücken einwandfrei mit Müllfahrzeugen ohne Weiteres an die Abfallbehälter herangefahren werden kann und das Laden und die Abfahrt einwandfrei möglich ist erfolgen kann, handelt es sich um keinen gebührenpflichtigen Transportweg.</p> <p>(4 7) Die 1.100 IMGB sind an Standorten zu platzieren, die vom Müllfahrzeug problemlos an- und abgefahren werden können. Abs. 5 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Ist bereits in § 11 enthalten</p> <p>Die Strauchgut- und Weihnachtsbaumeinsammlung ist in einem separaten neuen § 14 aufgenommen worden.</p>
---	---	---

<p>Bei der Straßensammlung darf die Gewichtsgrenze von 70 kg je Strauchgutbündel nicht überschritten werden. Die Schnüre der Strauchgutbündel müssen kompostierbar sein. Strauchgut, das den o.g. Anforderungen nicht entspricht, ist von der Abholung ausgeschlossen. § 13 Abs. 8 findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>13. Weihnachtsbäume, die sich nicht mit möglichem und vertretbarem Aufwand für die Unterbringung in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lassen, sind 1x jährlich als Straßensammlung zur Abholung bereitzustellen. Bei der Straßensammlung gelten die Anforderungen des § 13 Abs.8 dieser Satzung sinngemäß.</p> <p>14. An die Regelabfuhr angeschlossene gewerbliche Abfallerzeuger dürfen für die Überlassung haushaltsüblicher Mengen stofflich verwertbarer Abfälle die Sammelsysteme nicht in Anspruch nehmen, sofern Restabfallbehälter genutzt werden, deren Gebühren diese Zusatzleistung nicht enthalten.“</p>	<p>Die Standorte für Unterflurbehälter sind von Gegenständen freizuhalten. Die Standortanforderungen ergeben sich aus der Broschüre „Das Unterflursystem“.</p> <p>(5 8) Nicht Haben die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer die Rest- bzw. Bioabfall- bzw. Papierbehälter oder Restabfall- und Biowertstoffsäcke nicht form- und fristgerecht zur Entleerung bzw. Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter können aus gesonderten Antrag, so kann und im Rahmen verfügbarer städtischer Kapazitäten vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag eine Entleerung nur gegen Entrichtung einer Sonder gesonderten Gebühr von der Stadt entleert werden erfolgen. Dasies gleiche gilt auch für Bedarfsentsorgungen aus anderen Gründen, auf die ebenfalls kein Rechtsanspruch besteht.</p> <p>(9) Die in § 11 Abs. 3 genannten Container, Abroll- bzw. Absetzcontainer und sonstigen gesonderten Behälter werden nicht gemeinsam mit den in Abs. 1 erwähnten Behältern entleert. Deren Leerungshäufigkeit wird im Einzelfall vereinbart.</p> <p>(6) Die in § 12 Abs. 3 genannten Restabfall- bzw. Biowertstoffsäcke der Stadt werden im Rahmen der Entleerung der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter abgeholt, wenn sie ordnungsgemäß (siehe auch § 12) gefüllt und verschlossen an den für Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter vorgeschriebenen bzw. festgesetzten Standorten rechtzeitig zur Abholung bereitgestellt werden.</p>	
---	---	--

	<p>(11) Die in § 11 Abs. 4 genannten Biowertstoffsäcke der Stadt werden im Rahmen der Entleerung der Bioabfallbehälter abgeholt. Abs. 10, 2. Halbsatz gilt entsprechend.</p> <p>12. Strauchgut (sperrige Gartenabfälle), das sich nicht mit möglichem und vertretbarem Aufwand für die Unterbringung in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lässt, ist in für die städtischen Bediensteten „handhabbaren“ verschnürten Bündeln zur 2x jährlich als Straßensammlung stattfindenden Abholung bereitzustellen oder kann auf dem mit dem WZV gemeinsam betriebenen Recyclinghof Norderstedt mit den Gutscheinen (max. 3 m³) der Stadt Norderstedt angeliefert werden. Abgeholt bzw. angenommen wird nur Strauchgut von mindestens 0,50 m und höchstens 1,50 m Länge und 1,00 m Breite. Bei der Straßensammlung darf die Gewichtsgrenze von 70 kg je Strauchgutbündel nicht überschritten werden. Die Schnüre der Strauchgutbündel müssen kompostierbar sein. Strauchgut, das den o.g. Anforderungen nicht entspricht, ist von der Abholung ausgeschlossen. § 13 Abs. 8 findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>13. Weihnachtsbäume, die sich nicht mit möglichem und vertretbarem Aufwand für die Unterbringung in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lassen, sind 1x jährlich als Straßensammlung zur Abholung bereitzustellen. Bei der Straßensammlung gelten</p>	
--	--	--

	<p>die Anforderungen des § 13 Abs. 8 dieser Satzung sinngemäß.</p> <p>14. An die Regelabfuhr angeschlossene gewerbliche Abfallerzeuger dürfen für die Überlassung haushaltsüblicher Mengen stofflich verwertbarer Abfälle die Sammelsysteme nicht in Anspruch nehmen, sofern Restabfallbehälter genutzt werden, deren Gebühren diese Zusatzleistung nicht enthalten.</p>	
<p>§ 12 Inhalt und Zustand der Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter</p> <p>1. Die zur Entleerung bereitgestellten Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter dürfen nur entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung befüllt werden. Gleiches gilt für die Restabfall- und Biowertstoffsäcke. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf eine Entleerung bzw. eine Entsorgung.</p> <p>2. Die Stadt wird die Beachtung der Regelung des Absatzes 1 durch Stichproben überwachen und hat das Recht, bei Verstößen die Entleerung der Rest- und Bioabfallbehälter bzw. die Entsorgung der Restabfall- und Biowertstoffsäcke zu verweigern.</p> <p>3. Ausnahmsweise darf eine Befüllung der Restabfallbehälter mit Bioabfällen erfolgen, soweit eine Befreiung bei gesundheitlicher Gefährdung ausgesprochen wurde (§ 4 Abs. 7).</p>	<p>§ 15 Inhalt und Zustand der Rest-, Bioabfall- und Papierabfallbehälter</p> <p>(1) Die zur Entleerung bereitgestellten Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter dürfen nur entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung befüllt werden. Gleiches gilt für die Restabfall- und Biowertstoffsäcke. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf eine Entleerung bzw. eine Abholung.</p> <p>(2) Die Stadt wird die Beachtung der Regelung des Absatzes 1 durch Stichproben überwachen und hat das Recht, bei Verstößen die Entleerung der Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter bzw. die Abholung der Restabfall- und Biowertstoffsäcke zu verweigern.</p> <p>(3) Ausnahmsweise darf eine Befüllung der Restabfallbehälter mit Bioabfällen erfolgen, soweit eine Befreiung bei gesundheitlicher Gefährdung ausgesprochen wurde (§ 4 Abs. 6).</p>	

<p>4. Aschen und Schlacken dürfen nicht in heißem Zustand in Restabfallbehälter eingefüllt werden. Das Einfüllen von flüssigen und anderen untersagten Abfällen in Restabfallbehälter ist unzulässig.</p> <p>5. Zur Entleerung bereitgestellte Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter, deren Deckel infolge Überfüllung des Behälters nicht schließen, werden nicht entleert. Die Verdichtung von Abfällen mit dem Ziel, das Aufnahmevolumen von Rest- und Bioabfall- und Papierbehältern über das für die Größenklasse übliche Gewicht hinaus zu erhöhen, ist nicht zulässig.</p> <p>6. Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter sind bei Bedarf von den Benutzerinnen oder den Benutzern zu reinigen.</p> <p>7. Für Schäden, die durch Verstöße gegen § 12 an Personen, Fahrzeugen, Behältern und Anlagen entstehen, haftet die Schadensverursacherin oder der -verursacher.</p> <p>8. Die Abfallbehälter und deren Inhalte sind durch die/den Anschlusspflichtige/n gegen Festfrieren zu schützen. Am Standplatz festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt festgefroren ist, werden nicht entleert. Bei diesen oder anderen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt hat die/der Anschlusspflichtige keinen Anspruch</p>	<p>(3 4) Aschen und Schlacken Abfälle dürfen nicht in heißem oder flüssigem Zustand in die RestAbfallbehälter eingefüllt werden. Das Einfüllen von flüssigen und anderen untersagten Abfällen in Restabfallbehälter ist unzulässig.</p> <p>(4 5) Zur Entleerung bereitgestellte Rest-, Bioabfall- und Papierabfallbehälter, deren Deckel infolge Überfüllung des Behälters nicht schließen, werden nicht entleert. Die Verdichtung von Abfällen mit dem Ziel, das Aufnahmevolumen von Rest- und Bioabfall- und Papierbehältern über das für die Größenklasse übliche Gewicht hinaus zu erhöhen, ist nicht zulässig. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5 6) Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter sind bei Bedarf von den Benutzerinnen oder den Benutzern den Anschlusspflichtigen zu reinigen.</p> <p>(7) Für Schäden, die durch Verstöße gegen § 13 an Personen, Fahrzeugen, Behältern und Anlagen entstehen, haftet die Schadensverursacherin oder der -verursacher.</p> <p>(6 8) Die Abfallbehälter und deren Inhalte sind durch die/den Anschlusspflichtige/n gegen Festfrieren zu schützen. Am Standplatz festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt festgefroren ist, werden nicht entleert. Bei diesen oder anderen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer</p>	<p>Umformulierung</p>
--	---	-----------------------

<p>auf Schadensersatz oder Entschädigung gegenüber der Stadt.</p>	<p>Gewalt hat die/der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung gegenüber der Stadt.</p>	
	<p>§ 16 Art und Durchführung der Strauchgut- und Weihnachtsbaumentsorgung (1) Strauchgut, das sich nicht mit möglichem und vertretbarem Aufwand in den von der Stadt Norderstedt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lässt, wird zweimal im Kalenderjahr im Rahmen einer Straßensammlung eingesammelt oder kann bis zu einer Menge von 2 m³ pro Monat und Norderstedter Haushalt auf einem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof angeliefert werden. Für die Straßensammlung gilt § 17 Absatz 6 entsprechend. (2) Abgeholt und angenommen wird nur Strauchgut von mindestens 0,50 m und höchstens 1,50 m Länge und 1,00 m Breite. Bei der Straßensammlung darf die Gewichtsgrenze von 70 kg je Strauchgutbündel nicht überschritten werden. Die Schnüre der Strauchgutbündel müssen kompostierbar sein. Strauchgut, das den o.g. Anforderungen nicht entspricht, ist von der Abholung ausgeschlossen. § 15 Absatz 6 findet sinngemäß Anwendung. (3) Weihnachtsbäume, die sich nicht mit möglichem und vertretbarem Aufwand für die Unterbringung in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in</p>	<p>s.o. = eigener § - übersichtlicher</p> <p>Erweiterung des Angebotes, Nachweispflicht über Personalausweis, Wegfall der Gutscheine mit denen ohnehin online „gehandelt“ wird, dadurch Abfallvermeidung, geringerer Verwaltungsaufwand</p>

	<p>Biowertstoffsäcken unterbringen lassen, sind 1x jährlich als Straßensammlung zur Abholung bereitzustellen. Bei der Straßensammlung gelten die Anforderungen des § 15 Abs.6 dieser Satzung sinngemäß.</p> <p>(4) An die Regelabfuhr angeschlossene gewerbliche Abfallerzeuger dürfen für die Überlassung haushaltsüblicher Mengen stofflich verwertbarer Abfälle die Sammelsysteme nicht in Anspruch nehmen, sofern Restabfallbehälter genutzt werden, deren Gebühren diese Zusatzleistung nicht enthalten.</p>	
<p>§ 13 Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Almetalle</p> <p>1. Sperrmüll (im Folgenden sperrige Abfälle genannt) in haushaltsüblicher Menge (bis 3 cbm je Entsorgung) – (z. B. Möbel, Matratzen, Auslegeware) aus Wohnungen und anderen Teilen der zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke, der wegen seiner Größe und seines Gewichtes nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bzw. in einen Restabfallzusatzsack unterzubringen ist oder nicht mit möglichem bzw. vertretbarem Aufwand für die Unterbringung aufbereitet werden kann, wird bei der Sammlung sperriger Abfälle abgeholt. Dies gilt entsprechend für an die Restabfall-Regelabfuhr angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetriebe, sofern Restabfallbehälter genutzt werden, deren Gebühren diese Zusatzleistung enthalten.</p>	<p>§ 137 Art und Durchführung der Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrgutmüll), Elektro- und Elektroabfallnischrott und Altmetallen</p> <p>(1) Sperrige Abfälle Sperrmüll (im Folgenden sperrige Abfälle genannt) in haushaltsüblicher Menge (bis 3 cbm je Entsorgung) – (z. B. Möbel, Matratzen, Auslegeware) aus Wohnungen und anderen Teilen der zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke, der wegen seiner Größe und seines Gewichtes nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bzw. in einen Restabfallzusatzsack unterzubringen ist oder nicht mit möglichem bzw. vertretbarem Aufwand für die Unterbringung aufbereitet werden kann, wird bei der Sammlung sperriger Abfälle abgeholt, sofern von der/vom Abfallbesitzer*innen in Restabfallbehälter nach § 12 genutzt werden. Dies gilt entsprechend für an die Restabfall-Regelabfuhr angeschlossenen Gewerbe- oder</p>	

<p>2. Es erfolgt 2 x jährlich eine Abholung auf Abruf. Die Abholung ist mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Stadt anzumelden. Im Rahmen der Entsorgung können sperrige Abfälle zerlegt und aus Wohnungen und/oder anderen Teilen des Wohngrundstückes abgeholt werden. Das Zerlegen und/oder die Abholung aus der Wohnung stellen Zusatzleistungen dar und sind gesondert gebührenpflichtig. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>3. Auf Wunsch wird eine Sperrgut-Express-Abholung durchgeführt, die gesondert gebührenpflichtig ist. Die Abholung ist mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Stadt anzumelden. Die Abholung erfolgt nach Auftragseingang innerhalb der darauf folgenden zwei Arbeitstage. Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, 8 bis 12 gelten entsprechend.</p> <p>4. Abfälle, die nicht dem Abs. 1 entsprechen, sind von der nicht gesondert gebührenpflichtigen Abholung als sperrige Abfälle ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere Altpapier, Altpappe, Altglas, Alttextilien, Bioabfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Autoreifen, Bodenaushub, geschlossene Behälter, landwirtschaftliche Silofolien, gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben und schadstoffbelastete Abfälle sowie jeder Abfall, der nach Größe und Beschaffenheit in Rest- und Bioabfallbehältern und in amtlich gekennzeichneten Restabfall- und Biowertstoffsäcken gesammelt werden kann. In Zweifelsfällen entscheiden die städtischen</p>	<p>Industriebetriebe, sofern Restabfallbehälter genutzt werden, deren Gebühren diese Zusatzleistung enthalten.</p> <p>(2) Die Sperrmüllabholung Es erfolgt 2 x im Kalenderjahrjährlich eine Abholung auf Abruf. Die Abholung ist mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Stadt anzumelden. Im Rahmen der Entsorgung können sperrige Abfälle zerlegt und aus Wohnungen und/oder anderen Teilen des Wohngrundstückes abgeholt werden. Das Zerlegen und/oder die Abholung aus der Wohnung stellen Zusatzleistungen dar und sind gesondert gebührenpflichtig. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Bei Bedarf kann die Stadt eine Sperrmüll-Express-Abholung durchführen. Die Sperrmüll-Express-Abholung erfolgt nach Auftragseingang innerhalb der darauffolgenden zwei Arbeitstage und ist gesondert gebührenpflichtig.</p> <p>(4 3) Auf Wunsch kann Sperrmüll im Rahmen der Abholung von der Stadt zerlegt und aus Wohnungen und/oder anderen Teilen des Wohngrundstückes abgeholt werden. Das Zerlegen und/oder die Abholung aus der Wohnung stellen Zusatzleistungen dar und unterliegen einer gesonderten Gebührenpflicht. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>3) Auf Wunsch kann Sperrmüll im Rahmen der Abholung wird eine Sperrgut-Express-Abholung durchgeführt, die gesondert gebührenpflichtig ist. Die Abholung ist mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Stadt anzumelden. Die</p>	
--	---	--

<p>Bediensteten an Ort und Stelle, ob zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle entsorgt werden können. Je Einzelteil darf die Gewichtsgrenze von 70 kg nicht überschritten werden, anderenfalls besteht kein Recht auf Abholung.</p> <p>5. entfallen</p> <p>6. Kühlgeräte, die im Regelfall schadstoffbefrachtet (FCKW) sind und sonstige große Geräte mit elektronischen Bauteilen, wie z. B. Waschmaschinen, Fernseher, Computer, HiFi-Anlagen und Herde (Elektronikschrott) aus privaten Haushalten werden ebenfalls 2 x jährlich nicht gesondert gebührenpflichtig auf Abruf entsorgt. Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz gelten entsprechend.</p> <p>7. entfallen</p> <p>8. Das zur Entsorgung zugelassene Abholgut soll am bekanntgemachten Abholtag rechtzeitig (bis 06.00 Uhr) vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges bzw. frühestens am Vorabend am Rand der befahrbaren Straße vor dem Grundstückseingang so zur Abholung bereitstehen, dass weder Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, noch Fahrzeuge behindert werden.</p> <p>9. Da sperrige Abfälle, Elektronikschrott und nicht schadstoffbelastete Altmetalle separat weiter verwertet werden, sind die jeweiligen Stoffgruppen voneinander getrennt bereitzustellen.</p> <p>10. entfallen</p> <p>11. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die durch die Bereitstellung des Abholgutes vor</p>	<p>Abholung erfolgt nach Auftragseingang innerhalb der darauffolgenden zwei Arbeitstage. Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und 6 bis 9 gelten entsprechend.</p> <p>(5 4) Kein Sperrmüll im Sinne von Absatz 1 Abfälle, die nicht dem Abs. 1 entsprechen, sind von der nicht gesondert gebührenpflichtigen Abholung als sperrige Abfälle ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere AltPapier, AltPappe, Verpackungen aus Glas, AltTextilien, Bioabfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Autoreifen, Bodenaushub, geschlossene Behälter, landwirtschaftliche Silofolien, gemischte Siedlungsabfälle Restabfälle aus Gewerbe- oder Industriebetrieben und gefährliche schadstoffbelastete Abfälle sowie jeder Abfall, der nach Größe und Beschaffenheit in Rest- und Bioabfallbehältern und in amtlich gekennzeichneten Restabfall- und Biowertstoffsäcken gesammelt werden kann. In Zweifelsfällen entscheiden die Stadtstädtischen Bediensteten an Ort und Stelle, ob zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle als Sperrmüll entsorgt werden können. Je Einzelteil darf die Gewichtsgrenze von 70 kg nicht überschritten werden, anderenfalls besteht kein Recht auf Abholung.</p> <p>(6) Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus privaten Haushalten wie z.B. Kühlgeräte, die im Regelfall schadstoffbefrachtet (FCKW) sind und sonstige große Geräte mit elektronischen Bauteilen, wie z. B. Waschmaschinen, Fernseher, Computer, HiFi-Anlagen und Herde</p>	
---	---	--

<p>Entgegennahme durch die Sammelfahrzeuge entstehen, ist ausgeschlossen.</p> <p>12. Sperrige Abfälle können auch auf dem mit dem WZV Segeberg gemeinsam betriebenen Recyclinghof Norderstedt in der Oststraße 144 mit den Gutscheinen der Stadt Norderstedt angeliefert werden. Die Anlieferung im Rahmen des Gutscheinsystems ist nicht gesondert gebührenpflichtig.</p> <p>13. Die Stadt Norderstedt unterstützt ausdrücklich den Ansatz, gebrauchsfähige Gegenstände wieder zu verwerten. Sie kooperiert hierzu mit gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. Sozialkaufhaus Norderstedt). Die Abholung gebrauchsfähiger sperriger Abfälle ist nicht gesondert gebührenpflichtig und erfolgt ohne Rechtsanspruch</p>	<p>(Elektrogroßgerätenschrott) aus privaten Haushaltungen werden ebenfalls zweimal pro Kalenderjahr 2-x jährlich nicht gesondert gebührenpflichtig auf Abruf entsorgt. Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz gelten entsprechend.</p> <p>(7 8) Abfälle nach Absätzen 1 und 5 Das zur Entsorgung zugelassene Abholgut sind am bekanntgemachten vereinbarten Abholtag rechtzeitig (bis 06.00 Uhr) vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges bzw. frühestens am Vorabend am Rand der befahrbaren Straße vor dem Grundstück zugängeingang so zur Abholung bereit zustellen stehen, dass weder Verkehrsteilnehmer*innen und -teilnehmer, noch Fahrzeuge behindert werden.</p> <p>(11) Eine Haftung der Stadt für Schäden, die durch Bereitstellung des Abholgutes vor Entgegennahme durch die Sammelfahrzeuge entstehen, ist ausgeschlossen.</p> <p>(8 12) Da sperrige Abfälle Sperrmüll, Elektro- und Elektronikabfallschrott und nicht schadstoffbelastete AltMetalle separat weiter verwertet werden, sind die jeweiligen Stoffgruppen voneinander getrennt bereitzustellen.</p> <p>(9-12) Sperrige Abfälle können auch auf dem mit dem WZV Segeberg gemeinsam betriebenen Recyclinghof Norderstedt in der Oststraße 144 mit den Gutscheinen der Stadt Norderstedt Sperrmüll, Elektro- und Elektronikabfall sowie nicht gefährliche schadstoffbelastete oder –</p>	<p>Die Stadt betreibt inzwischen einen eigenen Wertstoffhof in der Friedrich-Ebert-Straße Erweiterung des Angebotes, Nachweispflicht über Personalausweis, Wegfall der Gutscheine mit denen ohnehin online „gehandelt“ wird, dadurch Abfallvermeidung, geringerer Verwaltungsaufwand</p> <p>Das Sozialkaufhaus Norderstedt existiert nicht mehr.</p>
---	--	--

	<p>verunreinigte Metalle können auch-außerdem auf dem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof bis zu einer Menge von 2 m² je Kalendermonat und Norderstedter Haushalt der Stadt Norderstedt angeliefert werden. Die Anlieferung ist nicht gesondert gebührenpflichtig.</p> <p>(10) Die Stadt Norderstedt unterstützt ausdrücklich den Ansatz, gebrauchsfähige Gegenstände wieder zu verwenden. Sie betreibt zu diesem Zweck ein Gebrauchtwarenhaus. kooperiert hierzu mit gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. Sozialkaufhaus Norderstedt). Die Abholung gebrauchsfähiger sperriger Abfälle ist nicht gesondert gebührenpflichtig und erfolgt ohne Rechtsanspruch.</p>	
<p>§ 14 Entsorgung verwertbarer Abfälle 1. In privaten Haushaltungen anfallendes Altglas, Altpapier und flachgebündelte Kartonagen, Alttextilien und nicht schadstoffbelastetes Altmetall sind zur getrennten Sammlung und Wiederverwertung wie folgt zu übergeben:</p> <p>a) Altglas ist in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Depotcontainer einzufüllen. Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Abfällen auf/an den Depotcontainerstandplätzen ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 18 Entsorgung verwertbarer Abfälle (1) In privaten Haushaltungen anfallendes Papier und Pappe, Textilien, Metalle und Verpackungen aus Glas Altglas, Altpapier, und flachgebündelte Kartonagen, Alttextilien und nicht-schadstoffbelastetes Altmetall sind zur getrennten Sammlung und Wiederverwertung wie folgt zu übergeben:</p> <p>1. a) Altglas Verpackungen aus Glas sind in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Depotcontainer einzufüllen. Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Abfällen auf/an den Depotcontainerstandplätzen Wertstoffinseln ist nicht zulässig.</p>	<p>Begrifflichkeiten</p>

<p>b) Altpapier und flachgebündelte Kartonagen sind in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Altpapierbehälter oder Depotcontainer einzufüllen. Im Stadtgebiet Norderstedt werden Altpapierbehälter in den Größen 120 l, 240 l, und 1.100 l eingesetzt. Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Abfällen in den Altpapierbehältern und auf/an den Depotcontainerstandplätzen ist nicht zulässig.</p> <p>Die Altpapierbehälter sind gut sichtbar, aber nicht verkehrsgefährdend, am Entsorgungstag am Straßenrand bereitzustellen (§ 11 Abs.1 Satz 1 und § 12 gelten entsprechend). Die jeweiligen Abholtermine für Straßenzüge für die Entleerung der Altpapierbehälter werden von der Stadt in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p> <p>c) Alttextilien können in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Depotcontainer eingefüllt werden. Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Abfällen auf/an den Depotcontainerstandplätzen ist nicht zulässig.“2. Altöle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben sind nach den Bestimmungen der Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung den Annahmestellen der gewerblichen Wirtschaft zuzuführen.</p>	<p>2. b) Altpapier und Pappe und flachgebündelte Kartonagen sind in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Altpapierbehälter oder Depotcontainer (Bringsystem) einzufüllen. Im Stadtgebiet Norderstedt werden Altpapierbehälter in den Größen 120 l, 240 l, und 1.100 l eingesetzt. Im Holsystem werden Papierbehälter in den Größen 120 l, 240 l, und 1.100 l sowie Unterflurbehälter mit einem Füllvolumen ab 2 m³ eingesetzt. Das Einfüllen und Ablagern von anderen Abfällen in den Altpapierbehältern ist nicht zulässig. Die Ablagerung von Papier und Pappe und sonstigen Abfällen nebenauf/an den Depotcontainerstandplätzen ist verboten.</p> <p>Die Altpapierbehälter sind gut sichtbar, aber nicht verkehrsgefährdend, am Entsorgungstag am Straßenrand bereitzustellen (§ 12 Abs. 3 und § 13 gelten entsprechend). Die jeweiligen Abholtermine für Straßenzüge für die Entleerung der Altpapierbehälter werden von der Stadt in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p> <p>3 e). AltTextilien können in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Depotcontainer eingefüllt werden. Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Abfällen auf/an den Depotcontainerstandplätzen Wertstoffinseln ist nicht zulässig.“2. Altöle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben sind nach den Bestimmungen der Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung den Annahmestellen der gewerblichen Wirtschaft zuzuführen.</p>	<p>Die Behältergrößen sind in § 11 aufgeführt.</p> <p>Begrifflichkeit</p> <p>Korrektur, war in der vorherigen Satzung doppelt aufgeführt, s. (2)</p>
---	---	--

<p>2. Altöle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben sind nach den Bestimmungen der Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung den Annahmestellen der gewerblichen Wirtschaft zuzuführen.</p> <p>3. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben, Dienstleistungsbetrieben, freiberuflich Tätigen, öffentlichen Einrichtungen und landwirtschaftlich oder vergleichsweise genutzten Grundstücken anfallendes Altglas, Altpapier und flachgebündelte Kartonagen, Altmetall und Alttextilien können jeweils auf Abruf getrennt entsorgt werden. Für regelmäßig in größeren Mengen anfallende Wertstoffe dieser Art kann auch eine Regelabholung vereinbart werden. Die Modalitäten werden im Einzelfall zwischen den vorgenannten Abfallerzeugerinnen bzw. -erzeugern oder Abfallbesitzerinnen bzw. -besitzern und der Stadt geregelt.</p> <p>Die Benutzung der aufgestellten Depotcontainer für Altglas und Altpapier zur Sammlung von Altglas und Altpapier aus privaten Haushaltungen ist durch Gewerbe und Industriebetriebe nicht zulässig. Für Gewerbe- und Industriebetriebe gilt als Ausnahme § 13 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.</p>	<p>(2) Altöle Öle und Fette aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- oder Industriebetrieben sind nach den Bestimmungen der Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung den Annahmestellen der gewerblichen Wirtschaft zuzuführen.</p> <p>(3) Bei Gewerbe- oder Industriebetrieben, Dienstleistungsbetrieben, freiberuflich Tätigen, öffentlichen Einrichtungen und landwirtschaftlich oder vergleichsweise genutzten Grundstücken anfallendes Altglas, Altpapier und Pappe flachgebündelte Kartonagen, AltMetall und AltTextilien und Verpackungen aus Glas können jeweils auf Abruf getrennt entsorgt werden. Für regelmäßig in größeren Mengen anfallende Wertstoffe dieser Art kann auch eine Regelabholung vereinbart werden. Die Modalitäten werden im Einzelfall zwischen den vorgenannten Abfallerzeugerinnen bzw. -erzeugern oder Abfallbesitzerinnen bzw. -besitzern und der Stadt geregelt.</p> <p>(4) Die Benutzung der aufgestellten Depotcontainer für Papier zur Sammlung von Papier und Pappe aus privaten Haushaltungen ist durch Gewerbe- und Industriebetriebe nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Verkaufsverpackungen. Für Gewerbe- oder Industriebetriebe gilt ebenfalls als Ausnahme § 13 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.</p> <p>(5) Die Benutzung der aufgestellten Depotcontainer für Glas zur Sammlung von</p>	<p>Aktualisierung auf Grund gesetzlicher Grundlagen</p>
--	--	---

<p>4. a) Bau- und Abbruchabfälle Bau- und Abbruchabfälle entsorgt die Stadt auf Abruf. Abs. 3 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>b) Gemischte Siedlungsabfälle (verwertbar) aus Gewerbe- und Industriebetrieben entsorgt die Stadt im Rahmen der Systemabfuhr bzw. auf Abruf. Abs. 3 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>c) Sperrige Abfälle Sperrige Abfälle entsorgt die Stadt im Rahmen der Systemabfuhr bzw. auf Abruf. Abs. 3 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>5. Gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben mit verwertbaren Bestandteilen sind getrennt von nicht verwertbaren Bestandteilen zur Entsorgung bereitzuhalten. Abs. 3 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>6. DSD-Säcke, Abfallsäcke, Biowertstoffsäcke, nicht schadstoffbelastetes Altmetall, sperrige Abfälle, Strauchgut, Elektronikschrott werden durch gesonderte Entsorgungsfahrzeuge abgeholt und dürfen deshalb nicht vermengt werden. Die Inanspruchnahme der Leistungen im Rahmen der Straßensammlung ist nur für den zugelassenen Personenkreis aus Norderstedt vor dem jeweiligen genutzten Grundstück bzw. auf den vom Entsorgungsfahrzeug nächstmöglichen ordnungsgemäß erreichbarem Standort zulässig.</p>	<p>Verpackungen aus Glas aus privaten Haushaltungen ist durch Gewerbe- oder Industriebetriebe nur in haushaltsüblicher Menge gestattet.</p> <p>(6 4)</p> <p>1. Bau- und Abbruchabfälle Bau- und Abbruchabfälle entsorgt die Stadt auf Abruf. Abs. atz.4 3 Satz 3 findet sinngemäß entsprechend Anwendung.</p> <p>2. Gemischte Siedlungsabfälle (verwertbar) aus Gewerbe- und Industriebetrieben entsorgt die Stadt im Rahmen der Systemabfuhr bzw. auf Abruf. Abs. 3 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>2. Sperrige Abfälle Sperrige Abfälle entsorgt die Stadt im Rahmen der Systemabfuhr bzw. auf Abruf. Abs. 3 Satz 3 findet sinngemäß entsprechend Anwendung.</p> <p>(5) Gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben mit verwertbaren Bestandteilen sind getrennt von nicht verwertbaren Bestandteilen zur Entsorgung bereitzuhalten. Abs. 3 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>(7 6) DSD-Säcke (Gelbe Säcke und Gelbe Tonnen), Restabfallsäcke, Biowertstoffsäcke, nicht schadstoffbelastetes AltMetall, sperrige Abfälle, Strauchgut, Elektro- und Elektronikabfallnikschrott werden durch gesonderte Entsorgungsfahrzeuge abgeholt und dürfen deshalb nicht vermengt werden.Die Inanspruchnahme der Leistungen im Rahmen der Straßensammlung ist nur für den zugelassenen Personenkreis aus Norderstedt</p>	
--	---	--

	<p>vor dem jeweiligen genutzten Grundstück bzw. auf den vom Entsorgungsfahrzeug nächstmöglichen ordnungsgemäß erreichbarem Standort zulässig.</p>	
<p>§ 15 Entsorgung schadstoffbelasteter Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben 1. Schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen sind bewegliche Sachen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich die Abfallbesitzerin bzw. der -besitzer entledigen will. 2. Schadstoffbelastete Abfälle sind getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabepflicht bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. In privaten Haushaltungen anfallende schadstoffbelastete Abfälle wie - Starterbatterien und Primärenergiezellen - Binderfarben und Bauhilfsmittel - Farben und Lacke - Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel - Holzschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel - Säuren und Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien - Medikamente, Gifte und Chemikalien - Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch - Elektronische Schaltelemente - Ölverunreinigte Abfälle, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel - Altfixierer und Altentwickler - Kühlgeräte -</p>	<p>§ 159 Entsorgung gefährlicher schadstoffbelasteter Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- oder Industriebetrieben (1) Gefährliche Schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen sind bewegliche Sachen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich die Abfallbesitzer*in bzw. der- besitzer entledigen will. (2) Gefährliche Schadstoffbelastete Abfälle sind getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweitsofern und nicht eine Rückgabepflicht bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. In privaten Haushaltungen anfallende gefährliche schadstoffbelastete Abfälle wie - Starterbatterien und Primärenergiezellen - Binderfarben und Bauhilfsmittel - Farben und Lacke - Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel - Holzschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel - Säuren und Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien - Medikamente, Gifte und Chemikalien - Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch - Elektronische Schaltelemente - Ölverunreinigte Abfälle, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel - Altfixierer und Altentwickler - Kühlgeräte - Elektrogeräte -</p>	

<p>Elektrogeräte - weitere hier nicht aufgelistete, dem Kenntnisstand oder den Umständen aber ähnlich schadstoffbelastete Abfälle sind bei den eingerichteten Annahmestellen des Handels abzugeben. Soweit diese Möglichkeit nicht besteht, sind sie dem gemeinsam mit dem WZV Segeberg betriebenen Recyclinghof Norderstedt in der Oststraße 144 zuzuführen (keine gesonderte Gebührenpflicht), soweit es sich um haushaltsübliche Mengen (bis 40 kg je Abfallart) handelt. Die Stadt gibt die jeweiligen Öffnungszeiten in geeigneter Form öffentlich bekannt.</p> <p>3. Die in Absatz 2 genannten schadstoffbelasteten Abfälle können der Stadt auch im Rahmen mobiler Annahmeaktionen, die jeweils amtlich bekannt gemacht werden, übergeben werden.</p> <p>4. Elektro-/Elektronikgroßgeräte in haushaltsüblicher Menge aus privaten Haushaltungen werden auf Abruf entsorgt (§ 13 Abs. 5). § 13 Absatz 1, letzter Satz, gilt entsprechend.</p> <p>5. In Gewerbe- und Industriebetrieben anfallende schadstoffbelastete Abfälle, die nach Art und Menge im Einzelfall den Abfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen, können über die städtische Schadstoffsammelstelle auf dem gemeinsam mit dem WZV Segeberg betriebenen Recyclinghof Norderstedt in der Oststraße 144 entsorgt werden, soweit die Kapazitäten es gestatten. Die Modalitäten werden im</p>	<p>weitere hier nicht aufgelistete, dem Kenntnisstand oder den Umständen aber ähnlich schadstoffbelastete Abfälle sind bei den eingerichteten RücknahmeAnnahmestellen der Inverkehrbringer und des Handels abzugeben. Soweit diese Möglichkeit nicht besteht, sind sie dem von der Stadt ausgewiesenen Wertstoffhof zuzuführen (keine gesonderte Gebührenpflicht), soweit es sich um haushaltsübliche Mengen (bis 40 kg je Abfallart) handelt. Die Stadt gibt die jeweiligen Öffnungszeiten in geeigneter Form öffentlich bekannt.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten gefährlicheschadstoffbelasteten Abfälle können der Stadt auch im Rahmen mobiler Annahmeaktionen, die jeweils gemäß § ** Absatz ** bekannt gemacht werden, übergeben werden.</p> <p>(4) Elektro-/Elektronikgroßgeräte in haushaltsüblicher Menge aus privaten Haushaltungen werden auf Abruf entsorgt (§ 15 Abs. 5). § 15 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(5) In Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallende gefährliche schadstoffbelastete Abfälle, die nach Art und Menge im Einzelfall den Abfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen, können über die städtische Schadstoffsammelstelle auf dem von der Stadt ausgewiesenen Wertstoffhof entsorgt werden, soweit die Kapazitäten es gestatten. Die Modalitäten werden im Einzelfall zwischen den Abfallerzeuger*innen bzw. -erzeugern oder</p>	
--	--	--

<p>Einzelfall zwischen den Abfallerzeugerinnen bzw. -erzeugern oder Abfallbesitzerinnen und -besitzern und der Stadt geregelt. Die Entsorgung ist gesondert gebührenpflichtig</p>	<p>Abfallbesitzer*innen und -besitzern und der Stadt geregelt. Die Entsorgung ist gesondert entgeltgebührenpflichtig</p>	
<p>§ 16 Sonstige Bedarfsentsorgungen 1. Soweit nicht gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen, werden Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Dienstleistungsbetrieben, bei freiberuflich Tätigen und öffentlichen Einrichtungen oder vergleichsweise genutzten Grundstücken durch die Stadt oder von ihr beauftragten Dritten den jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt. Der Besitz dieser Abfälle ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt bestimmt im Einzelfall die Überlassungs- und Entsorgungsmodalitäten. 2. Das gleiche gilt für schadstoffbelastete Abfälle aus Kleingewerbebetrieben, die aus Kapazitätsgründen nicht gemäß § 15 Abs. 4 über die Schadstoffsammelstelle auf dem gemeinsam mit dem WZV Segeberg betriebenen Recyclinghof Norderstedt in der Oststra-ße 144 entsorgt werden können.</p>	<p>§ 16 20 Sonstige Bedarfs-Entsorgungen (1) Soweit nicht gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz oder § 3 Absatz- 2 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen, werden Abfälle aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Dienstleistungsbetrieben, bei freiberuflich Tätigen und öffentlichen Einrichtungen oder vergleichsweise genutzten Grundstücken durch die Stadt oder von ihr beauftragten Dritten den jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt. Der Besitz dieser Abfälle ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt bestimmt im Einzelfall die Überlassungs- und Entsorgungsmodalitäten. (2) Das gleiche gilt für gefährliche schadstoffbelastete-Abfälle aus Kleingewerbebetrieben, die aus Kapazitätsgründen nicht gemäß § 17 Absatz 5 über die Schadstoffsammelstelle auf dem von der Stadt ausgewiesenen Wertstoffhof entsorgt werden können.</p>	<p>Begrifflichkeit</p>
<p>§ 17 Entsorgung von Abscheiderinhalten 1. Die anschlussverpflichteten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und Abfallbesitzerinnen und -</p>	<p>§ 19 Entsorgung von Abscheiderinhalten (1) Die anschlussverpflichteten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und Abfallbesitzerinnen und -besitzer haben den</p>	<p>Die Entsorgung von Abscheiderinhalten ist inzwischen in abwasserrechtlichen Bestimmungen geregelt und entfällt somit hier.</p>

<p>besitzer haben den Betrieb bzw. das Vorhandensein von Abscheideranlagen auf dem Grundstück zur ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt anzuzeigen.</p> <p>2. Grundsätzlich sind die Inhalte (Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, Abfälle aus Sandfängern, Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung, Schlämme aus Öl- /Wasserabscheidern, Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern) der unter Abs. 1 genannten Abscheider nach den technischen Regelungen zu entsorgen:</p> <p>- Öl- und Benzinabscheider sowie Schlammfänge (Sandfänge) sind mindestens halbjährlich zu leeren (Regelentsorgung). Die Entsorgungstermine werden von der Stadt festgelegt. Wartungsintervalle beauftragter Fachfirmen haben sich danach zu richten. Sonstige Entsorgungen gelten als Bedarfsentsorgung und sind bei der Stadt anzufordern. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Leerungsintervalle auf höchstens zwei Jahre ausgedehnt werden. Hierzu bedarf es einer fachtechnischen Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes.</p> <p>3. Die Abscheider müssen zum Zwecke der Entsorgung jederzeit zugänglich sein. Sofern eine Entsorgung aus Gründen, die die Betreiberin oder der Betreiber zu verantworten hat, nicht durchführbar ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine gesonderte Gebühr berechnet.</p>	<p>Betrieb bzw. das Vorhandensein von Abscheideranlagen auf dem Grundstück zur ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Grundsätzlich sind die Inhalte (Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, Abfälle aus Sandfängern, Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung, Schlämme aus Öl- /Wasserabscheidern, Feststoffe aus Öl- /Wasserabscheidern) der unter Abs. 1 genannten Abscheider nach den technischen Regelungen zu entsorgen:</p> <p>- Öl- und Benzinabscheider sowie Schlammfänge (Sandfänge) sind mindestens halbjährlich zu leeren (Regelentsorgung). Die Entsorgungstermine werden von der Stadt festgelegt. Wartungsintervalle beauftragter Fachfirmen haben sich danach zu richten. Sonstige Entsorgungen gelten als Bedarfsentsorgung und sind bei der Stadt anzufordern. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Leerungsintervalle auf höchstens zwei Jahre ausgedehnt werden. Hierzu bedarf es einer fachtechnischen Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes.</p> <p>(3) Die Abscheider müssen zum Zwecke der Entsorgung jederzeit zugänglich sein. Sofern eine Entsorgung aus Gründen, die die Betreiberin oder der Betreiber zu verantworten hat, nicht durchführbar ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine gesonderte Gebühr berechnet.</p> <p>§ 21 Container und Big Bags</p>	<p>Ehem. § 11, wurde hier separat aufgenommen</p>
---	--	---

	<p>(1) Soweit bei Abfallerzeuger*innen sowie Abfallbesitzer*innen Abfälle nach Art und Menge anfallen, die ihre Sammlung in Abfallbehältern der Stadt ausschließt, kann im Einvernehmen mit der Stadt die Abholung gesonderter Container oder Big Bags zur Sammlung und Beförderung gegen Gebühr oder Entgelt beauftragt werden.</p> <p>(2) Für die Gestellung der Container und Big Bags sind folgende Voraussetzungen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der/Die Auftraggeber*in hat sich vor Auftragserteilung zu vergewissern, dass die An- und Abfahrtswege abseits der öffentlichen Verkehrswege durch städtische Fahrzeuge befahren werden können. Für Schäden, die auf das Gewicht der Transportfahrzeuge und Container oder auf die Beschaffenheit des Geländes zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.2. Sollen Container oder Big Bags im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden, so hat der/die Auftraggeber*in im Voraus bei der Stadt eine Genehmigung einzuholen. Der/Die Auftraggeber*in ist dazu verpflichtet, den Standort gemäß der Straßenverkehrsordnung ausreichend abzusichern und zu beleuchten. Er/Sie	
--	--	--

	<p>übernimmt die Haftung für die sich daraus ergebenden Folgen.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Es ist darauf zu achten, dass die von städtischen Fahrzeugen abgesetzten Container nur insoweit fachgerecht bewegt werden dürfen, dass an den Containern keine Schäden entstehen und, dass die Container durch die städtischen Fahrzeuge jederzeit wieder problemlos angefahren und aufgenommen werden können. Mehrkosten, die durch vom/von der Auftraggeber*in bewegte Container entstehen, gehen vollständig zu Lasten des/der Auftraggeber/s*in.4. Die Container dürfen nur soweit beladen werden, dass das zulässige Gesamtgewicht der Transportfahrzeuge nicht überschritten wird. Es ist vor allem darauf zu achten, dass nur vertraglich vereinbarte Abfallsorten in die Container und Big Bags gefüllt werden und, dass die Container und Big Bags nur so hoch beladen werden, dass ein sicherer Transport im Straßenverkehr gewährleistet ist. Kann der Transport nicht sicher durchgeführt werden, sind die Container bzw. Big Bags durch den/die Auftraggeber*in entsprechend abzuladen. Die Kosten für eine dadurch bedingte Fehlfahrt bzw. Wartezeit gehen zu Lasten des/ der Auftraggeber/s*in.5. Der/Die Auftraggeber*in hat die Befüllung der Container und Big Bags stets zu überwachen und ist für den Inhalt in jeder	
--	--	--

	<p>Hinsicht selbst verantwortlich. Auf die besondere Pflicht zur Trennung der Abfälle wird ausdrücklich hingewiesen. Umweltbelastende Stoffe sind entsprechend den geltenden Bestimmungen zu entsorgen und dürfen nicht in die von der Stadt bereitgestellten Container bzw. Big Bags gegeben werden. In Zweifelsfällen hat sich der/die Auftraggeber*in vorher beim Betriebsamt der Stadt zu erkundigen.</p> <p>6. Der Auftraggeber haftet für Schäden an den Containern, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung oder mangelhafte Bedienung, entstanden sind.</p>	
<p>§ 22 Experimentierklausel</p> <p>(1) Die Stadt ist berechtigt, Verfahren zur Förderung bzw. Sicherung der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 2 dieser Satzung unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, in Teilbereichen zu erproben und darüber mindestens jährlich dem zuständigen Ausschuss zu berichten.</p> <p>(2) Der Einsatz von Behältnissen, die Wahl des Erfassungssystems, die Häufigkeit des Einsammelns, die Einteilung in Bezirke etc. bestimmt während der Erprobungsphase der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.</p>	<p>§ 22 Experimentierklausel</p> <p>(1) Die Stadt ist berechtigt, Verfahren zur Förderung bzw. Sicherung der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 2 dieser Satzung unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, in Teilbereichen zu erproben und darüber mindestens jährlich dem zuständigen Ausschuss zu berichten.</p> <p>(2) Der Einsatz von Behältnissen, die Wahl des Erfassungssystems, die Häufigkeit des Einsammelns, die Einteilung in Bezirke etc. bestimmt während der Erprobungsphase der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.</p>	

<p>(3) Erprobungen nach Absatz 1 erfolgen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen politischen Gremien und werden zeitlich begrenzt. Nach einer erfolgreichen Erprobung bedarf es für die dauerhafte Einführung des erprobten Verfahrens einer Änderung dieser Satzung</p>	<p>(3) Erprobungen nach Absatz 1 erfolgen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen politischen Gremien und werden zeitlich begrenzt. Nach einer erfolgreichen Erprobung bedarf es für die dauerhafte Einführung des erprobten Verfahrens einer Änderung dieser Satzung</p>	
	<p>§ 23 Bekanntgabe der Abfuhrtermine und aktueller Informationen</p> <p>Informationen zu Abholterminen, Anschrift und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes, Termine für Straßensammlungen und allgemeine Informationen zum Thema Abfall veröffentlicht die Stadt auf Ihrer Internetseite: https://www.betriebsamt-norderstedt.de/Abfall und der Abfall-App „AbfallAppNorderstedt“ der Stadt Norderstedt. Diese Informationen können zudem telefonisch unter der Servicehotline 040 53595 800 erfragt und persönlich in den Räumlichkeiten des Abfall-Service-Centers, Rathausallee 50 in Norderstedt eingesehen werden. Darüber hinaus informiert die Stadt einmal im Jahr durch den Postversand einer „Abfallbroschüre“ an alle Anschluss- und Überlassungspflichtigen.</p>	
	<p>§ 24 Haftung</p>	

	<p>(1) Die Haftung der Stadt ist ausgeschlossen im Falle von höherer Gewalt oder anderer für die Stadt unabwendbarer Umstände und bei Störungen durch Streik oder Aussperrung.</p> <p>(2) Ansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Satzung, beispielsweise aus unerlaubter Handlung oder im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, werden hiervon nicht berührt.</p>	
<p>§ 18 Gebühren und Entgelte Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und damit verbundener sonstiger Leistungen sind zur Deckung der Kosten Gebühren und Zuschläge bzw. Entgelte nach Maßgabe einer zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung zu entrichten.</p>	<p>§ 20 5 Gebühren und Entgelte Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und damit verbundener sonstiger Leistungen sind zur Deckung der Kosten Gebühren und Zuschläge bzw. Entgelte nach Maßgabe einer zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung zu entrichten.</p>	
<p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten 1. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 3 Abs. 4 Auskunft über die Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen verweigert,</p> <p>b) entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle nicht in einer der ihm aufgegebenen Weise lagert,</p> <p>c) entgegen § 4 Abs. 3 Abfälle unbefugt anderen als der Stadt überlässt,</p> <p>d) entgegen § 5 Abs.1, 3 u. 4 erforderliche Anmeldungen oder Abmeldungen oder Ummeldungen unterlässt, oder der Stadt</p>	<p>§ 24 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 Gemeindeordnung (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 3 Absatz 4 Auskunft über die Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen verweigert,</p> <p>2. entgegen § 3 Absatz 5 Abfälle nicht in einer der ihm aufgegebenen Weise lagert,</p> <p>3. entgegen § 4 Absatz 3 Abfälle unbefugt anderen als der Stadt überlässt,</p> <p>4. entgegen § 5 Absatz 1, 3 u. 4 erforderliche Anmeldungen oder Abmeldungen oder Ummeldungen unterlässt, oder der Stadt nötige</p>	Aktualisiert

<p>nötige zweckdienliche Auskünfte oder entgegen § 4 Abs. 6 den städtischen Bediensteten den Zutritt zu den Grundstücken verweigert,</p> <p>e) entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Abfälle in andere als in vorgeschriebenen oder vereinbarten Behältern abfüllt oder Abfälle, die getrennt voneinander zu halten sind, vermischt,</p> <p>f) entgegen § 11 Abs. 5, 6, 9 und 10 die zur Leerung bereitzustellenden Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter bzw. zur Entsorgung bereitzustellenden Abfall- und Biowertstoffsäcke nicht in der vorgeschriebenen Weise herausstellt,</p> <p>g) entgegen § 11 Abs. 12 Gegenstände bereitgestellt hat, die von der Sammlung von Strauchgut ausgeschlossen sind,</p> <p>h) entgegen § 12 Abs. 1 Rest- Bioabfall- und Papierbehälter, Abfall- und Biowertstoffsäcke befüllt oder die erforderliche Reinigung der Rest- und Bioabfallbehälter nach § 12 Abs. 6 nicht vornimmt,</p> <p>i) entgegen § 13 Abs. 1 Gegenstände zur Entsorgung bereitgestellt hat, die von der Entsorgung im Rahmen der Entsorgung sperriger Abfälle ausgeschlossen sind,</p> <p>j) entgegen § 13 Abs. 5 Gegenstände zur Entsorgung bereitgestellt hat, die von der nicht gesondert gebührenpflichtigen</p>	<p>zweckdienliche Auskünfte oder entgegen § 46 Absatz 5 den städtischen Bediensteten den Zutritt zu den Grundstücken verweigert,</p> <p>5. entgegen § 10 Absatz 2 Kunststoffe (unabhängig, ob herkömmlich oder biologisch abbaubar bzw. kompostierbar) in die Bioabfallbehälter bzw. Biowertstoffsäcke füllt.</p> <p>6. entgegen § 12 Absatz 1, 2 und 3 sowie § 21 Abfälle in andere als in vorgeschriebenen oder vereinbarten Behältern abfüllt oder Abfälle, die getrennt voneinander zu halten sind, vermischt,</p> <p>7. entgegen § 14 Absatz 4, 5, 6 die zur Leerung bereitzustellenden Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter bzw. zur Entsorgung bereitzustellenden Abfall- und Biowertstoffsäcke nicht in der vorgeschriebenen Weise herausstellt,</p> <p>8. entgegen § 15 Absatz 1 Rest- Bioabfall- und Papierbehälter, Restabfall- und Biowertstoffsäcke befüllt oder die erforderliche Reinigung der Rest- und Bioabfallbehälter nach § 15 Absatz 5 nicht vornimmt,</p> <p>9. entgegen § 16 Absatz 1 und 2 Gegenstände bereitgestellt hat, die von der Sammlung von Strauchgut und Weihnachtsbäumen ausgeschlossen sind,</p> <p>10. entgegen § 17 Absatz 1 Gegenstände zur Entsorgung bereitgestellt hat, die von der Entsorgung im Rahmen der Entsorgung sperriger Abfälle ausgeschlossen sind, j) entgegen § 13 Abs. 5 (Anm: den gibt es nicht) Gegenstände zur Entsorgung bereitgestellt hat, die von der nicht gesondert gebührenpflichtigen Sammlung aller nicht schadstoffbelasteten Altmetalle ausgeschlossen sind,</p>	
--	--	--

<p>Sammlung aller nicht schadstoffbelasteten Altmetalle ausgeschlossen sind, k) entgegen § 13 Abs. 6 Gegenstände zur Entsorgung bereitgestellt hat, die von der nicht gesondert gebührenpflichtigen Sammlung des Elektronikschrottes ausgeschlossen sind, l) entgegen § 14 Abs. 1 Buchst. a-c Depotcontainer entgegen ihrer Zweckbestimmung mit anderen Abfällen befüllt und Abfälle auf/an den Containerstandplätzen ablagert, m) entgegen § 15 schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben, anders als dort vorgeschrieben, entsorgt, n) entgegen § 16 nicht von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle einer nicht zugelassenen Entsorgung zuführt, o) entgegen § 17 die vorgeschriebene Entsorgung von Abscheiderinhalten nicht ermöglicht. 2. Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbußen von 10 Euro bis 500 Euro geahndet werden. 3. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.</p>	<p>11. entgegen § 15 Absatz 5 Gegenstände zur Entsorgung bereitgestellt hat, die von der nicht gesondert gebührenpflichtigen Sammlung des Elektronikschrottes ausgeschlossen sind, 12. entgegen § 18 Absatz 1, Nr. 1 - 3 Depotcontainer entgegen ihrer Zweckbestimmung mit anderen Abfällen befüllt bzw. Abfälle auf/an den Containerstandplätzen Wertstoffinseln ablagert, 13. entgegen § 19 gefährlicher schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben, anders als dort vorgeschrieben, entsorgt, 14. entgegen § 18 nicht von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle einer nicht zugelassenen Entsorgung zuführt, 14. entgegen § 19 die vorgeschriebene Entsorgung von Abscheiderinhalten nicht ermöglicht. (2) Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbußen von 40 zehn Euro bis 500 fünfhundert Euro geahndet werden. (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 20 Datenschutzbestimmungen</p> <p>1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als entsorgungspflichtige Körperschaft ist die Stadt nach dieser Satzung berechtigt, personenbezogene Daten gem. § 13 Abs. 3</p>	<p>§ 27 Datenschutzbestimmungen</p> <p>(1) Zur Erfüllung als entsorgungspflichtige Körperschaft ist die Stadt nach dieser Satzung berechtigt, personenbezogene Daten gem. Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Absatz 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. §</p>	<p>Die Datenschutzbestimmungen sind mit Herrn Tresselt abgestimmt.</p>

<p>i.V.m. § 11 Abs.1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:</p> <p>(1) Angaben aus den Grundsteuerakten der Stadt, der Grundstückseigentümerin oder -eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs.3 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zur Zeit gelten-den Fassung nicht entgegen steht,</p> <p>(2) Angaben des Amtsgerichts Norderstedt (Grundbuchamt) aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes Bad Segeberg aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,</p> <p>(3) Angabe des Fachbereichs Einwohnerwesen der Stadt aus dem jeweiligen Melderegister über</p> <p>a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,</p> <p>b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,</p> <p>c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 5 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,</p> <p>(4) Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum-, oder Gewerbeabmeldungsakten des Amtes für Ordnung und Bauaufsicht der Stadt über</p>	<p>3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben. Personenbezogene Daten werden erhoben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, Vornamen der/des Grundstückseigentümer*in 2. Anschrift 3. Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen 4. Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung 5. Tag der An- und Abmeldung 6. Namen und Anschrift der/des Inhaber*in oder der/des Geschäftsführer*in des Betriebes 7. Anschriften der Nutzungsberechtigten <p>Die Daten dürfen nach den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung vom:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundbuchamt 2. Amtsgericht Norderstedt 3. Katasteramt Bad Segeberg 4. Fachbereich Bürgerservice und Einwohnerwesen 	
--	--	--

<p>a) den Namen sowie die Anschrift des Gewerbe- bzw. Industriebetriebes, b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers des Gewerbe- bzw. Industriebetriebes, c) den Tag der Errichtung des Gewerbe - bzw. Industriebetriebes, (5) Angaben des Amtsgerichts Norderstedt aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien, der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über</p> <p>a) die Namen und Anschrift des Betriebes, b) den Namen und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Betriebes, c) den Tag der Eintragung des Betriebes.</p> <p>2 . Angaben über Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und deren Anschriften, Nutzungsberechtigte und deren Anschriften sowie Angaben der angemeldeten Abfallbehälter aus der Abfallliste des Betriebsamtes der Stadt.</p> <p>3. Angabe der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und deren Anschriften, Nutzungsberechtigte und deren Anschriften aus den Liegenschaftsbüchern des Fachbereiches Liegenschaften bzw. den Unterlagen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt.</p>		
--	--	--

<p>4. Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist auch per Datenfunk für den Einsatz der Abfallsammelfahrzeuge zulässig. Die Datenübermittlung beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Anschrift des Abfallkunden, die Telefonnummer und den Entsorgungsauftrag.</p> <p>5. Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als entsorgungspflichtige Körperschaft, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Nutzungs- und Überlassungspflichten, und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.</p> <p>Die erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen.</p>		
<p>§ 21 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft</p>	<p>§ 238 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt vom 20.11.1997 in der Fassung der ersten bis zwölften Nachtragssatzung außer Kraft.</p>	<p>Die Aufnahme des Außerkrafttretens ist erforderlich.</p>

Die in der Anlage rot aufgeführten Schlüssel sind in der Abfallbezeichnung geändert.

Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Die nachfolgend aufgeführten Abfälle sind gemäß Zustimmung der oberen Abfallentsorgungsbehörde nach § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr.1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften - LAbfWZustVO- vom 11.07.2007 (GVObI. Schl.-H. 2007 S. 341), gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen:

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010304	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010307	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
010407	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe

020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Ab-trennung
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040103	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe
Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
040105	chromfreie Gerbereibrühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten

040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040216	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
040219	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
050102	Entsalzungsschlämme
050103	Bodenschlämme aus Tanks
050104	saure Alkylschlämme
050105	verschüttetes Öl
050106	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107	Säureteere
050108	andere Teere
050109	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
050111	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112	säurehaltige Öle
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
050115	gebrauchte Filtertone
050116	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
050117	Bitumen
050601	Säureteere
050603	andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050699	Abfälle a. n. g.
050701	quecksilberhaltige Abfälle

050702	schwefelhaltige Abfälle
060311	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
060315	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
060399	Abfälle a. n. g.
060403	arsenhaltige Abfälle
060404	quecksilberhaltige Abfälle
060405	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle a. n. g.
060502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
060602	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
060699	Abfälle a. n. g.
060701	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
060799	Abfälle a. n. g.
060802	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
060899	Abfälle a. n. g.
060902	phosphorhaltige Schlacke

060903	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
060904	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
061002	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099	Abfälle a. n. g.
061101	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung
061301	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
061303	Industrieruß
070101	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
070199	Abfälle a. n. g.
070201	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
070203	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

070209	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
070214	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070216	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
070301	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
070399	Abfälle a. n. g.
070401	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
070413	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070501	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
070513	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070601	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
070701	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070703	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
070799	Abfälle a. n. g.
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
100120	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unbearbeitete Schlacke
100207	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100208	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
100213	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
100215	andere Schlämme und Filterkuchen
100302	Anodenschrott
100304	Schlacken aus der Erstsammelze
100305	Aluminiumoxidabfälle
100308	Salzschlacken aus der Zweitsammelze

100309	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
100315	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
100319	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
100321	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322	Andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
100323	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
100325	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
100327	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
100329	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
100399	Abfälle a. n. g.

100401	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100402	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100403	Calciumarsenat
100404	Filterstaub
100405	andere Teilchen und Staub
100406	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
100499	Abfälle a. n. g.
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100503	Filterstaub
100504	andere Teilchen und Staub
100505	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
100510	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
100599	Abfälle a. n. g.
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100603	Filterstaub
100604	andere Teilchen und Staub

100606	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100609	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
100699	Abfälle a. n. g.
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100703	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung
100704	andere Teilchen und Staub
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
100799	Abfälle a. n. g.
100804	Teilchen und Staub
100808	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100809	andere Schlacken
100810	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
100812	Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100813	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
100815	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
100817	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen

100819	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
100899	Abfälle a. n. g.
100903	Ofenschlacke
100905	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
100909	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
100911	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100912	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
100913	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100915	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
101003	Ofenschlacke
101009	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
101011	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
101013	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
101103	Glasfaserabfall
101105	Teilchen und Staub
101109	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
101111	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
101113	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

101115	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101116	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
101117	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
101119	festе Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101203	Teilchen und Staub
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101206	verworfenе Formen
101209	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101210	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101312	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101313	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
101401	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
110105	saure Beizlösungen
Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
110108	Phosphatierschlämme
110109	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten

110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
110111	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
110113	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
110115	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
110116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
110198	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110202	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
110205	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
110207	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110301	cyanidhaltige Abfälle
110302	andere Abfälle
110503	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
110504	gebrauchte Flussmittel
120301	wässrige Waschflüssigkeiten
120302	Abfälle aus der Dampfentfettung
160110	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
160116	Flüssiggasbehälter
160401	Munitionsabfälle
160402	Feuerwerkskörperabfälle

160403	andere Explosivabfälle
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
160802	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
160805	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
160806	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
160807	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
180103	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180202	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
190117	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
191101	gebrauchte Filtertone
191102	Säureteere
191103	wässrige flüssige Abfälle
191105	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen